

**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

## Inhaltsverzeichnis

1.	16/1800	Lehrer	KM	11.	16/3053	Öffentlicher Dienst	IM
2.	16/2805	Bausachen	WM	12.	16/2834	Ausländer- und Asylrecht	IM
3.	16/2832	Ausländer- und Asylrecht	IM	13.	16/2888	Verkehr	WM
4.	16/2940	Öffentlicher Dienst	FM	14.	16/2954	Verkehr	VM
5.	16/2390	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM	15.	16/2507	Soziale Grundsicherung	WM
6.	16/3067	Ausländer- und Asylrecht	IM	16.	16/2610	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
7.	16/3059	Ausländer- und Asylrecht	IM	17.	16/2855	Justizvollzug	JuM
8.	16/1405	Bausachen	WM	18.	16/2963	Justizvollzug	JuM
9.	16/2958	Menschen mit Behinderung	SM	19.	16/3013	Justizvollzug	JuM
10.	16/2973	Justizwesen	JuM	20.	16/1967	Verkehr	VM
				21.	16/2886	Besoldung/Tarifrecht	FM

## 1. Petition 16/1800 betr. Lehrer

### I.

Die Petentin, geboren im Jahr 1955, ist Grund- und Hauptschullehrkraft und der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet. Sie begehrt ca. 2 Jahre vor ihrer Pensionierung eine Beförderung in die Besoldungsgruppe A 13, ohne an einer Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen.

### II.

Die Petentin trägt vor, dass sie auch ohne weitere Qualifizierungsmaßnahmen ein Anrecht auf Besoldung nach A 13 habe, da sie den gehobenen Anforderungen ihrer Arbeit bisher durch schulexterne und -interne Weiterbildungen sowie eigene Recherchen Rechnung getragen habe. Da sie trotzdem nur nach A 12 bezahlt werde, sehe sie sich als Frau in ihrer beruflichen Laufbahn gravierend benachteiligt.

### III.

Die Besoldung richtet sich nach dem statusrechtlichen Amt und der Besoldungsgruppe, der das Amt in der Landesbesoldungsordnung zugeordnet ist. Der rechtliche Rahmen für die Zuordnung der Ämter zu einer Besoldungsgruppe wird durch den Grundsatz der sachgerechten Amterbewertung gezogen. Im Bereich der Lehrkräfte ist die jeweilige Laufbahnbefähigung maßgeblich. Grund- und Hauptschullehrkräfte mit alter Ausbildung werden ebenso wie neu ausgebildete Grundschullehrkräfte nach A 12 besoldet.

In dieser Laufbahn ist kein Beförderungsamts eingerichtet. Das 2009 eingeführte Beförderungsamts in Besoldungsgruppe A 13 für Lehrer an Haupt- und Werkrealschulen wurde mit Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 zum 1. Januar 2013 aufgrund einer anderen bewertungsrechtlichen Einschätzung des Gesetzgebers wieder abgeschafft. Eine Besoldung nach A 13 und höher ist für Grund- und Hauptschullehrkräfte daher nur durch die erfolgreiche Bewerbung auf eine schulische Funktionsstelle oder einen Laufbahnwechsel in eine Laufbahn mit höherer Besoldung möglich, sofern ein solcher Laufbahnwechsel vorgesehen ist.

Der Ministerrat hat am 21. März 2017 das Konzept zur Weiterqualifizierung der Grund- und Hauptschullehrkräfte, die in Realschulen, Gemeinschaftsschulen oder sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren tätig sind oder künftig dort eingesetzt werden, beschlossen. Schrittweise erhalten demnach in den kommenden Jahren rund 5.000 Lehrerinnen und Lehrer die Möglichkeit, an den Lehrgängen für einen horizontalen Laufbahnwechsel, die in der Regel ein Jahr lang dauern, teilzunehmen. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrgängen ist Voraussetzung dafür, eine Laufbahnbefähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule oder für das Lehramt Sonderpädagogik zu erwerben. Diese Laufbahnbefähigung ist ihrerseits Voraussetzung für eine Besoldung nach A 13. Insofern handelt es sich bei dem vom Minister-

rat beschlossenen Konzept nicht um ein Beförderungsprogramm für GHS-Lehrkräfte, sondern um ein Programm, das GHS-Lehrkräften ermöglicht, durch das Absolvieren eines horizontalen Laufbahnwechsels die Laufbahnbefähigung für ein höher besoldetes Lehramt zu erwerben.

Da die Petentin eine Beförderung begehrt, ohne dafür an einer Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen, wird hier auf weitere Ausführungen zu einer möglichen Absolvierung eines Lehrgangs für einen horizontalen Laufbahnwechsel verzichtet. Nach Auskunft des Regierungspräsidiums hat die Petentin weder gegenüber der Schule noch gegenüber dem Schulamt eine Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme beantragt.

Im Ergebnis ist die Petentin Grund- und Hauptschullehrerin und daher derzeit entsprechend ihrer Laufbahnbefähigung nach A 12 besoldet. Ein Beförderungsamts ist in dieser Laufbahn nicht vorgesehen. Eine Beförderung nach A 13 würde im vorliegenden Fall zwingend eine erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang für einen horizontalen Laufbahnwechsel voraussetzen. Entgegen der Forderung der Petentin kann hierauf weder für pensionsnahe Jahrgänge noch aus anderen Gründen (z. B. Chancengleichheit) verzichtet werden. Die von der Petentin geforderte Beförderung nach A 13 ist in der derzeitigen Laufbahn der Petentin daher nicht möglich.

### IV.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2018 hat die Petentin im Rahmen der Petition einen Antrag auf Teilnahme am horizontalen Laufbahnwechsel gestellt. Mit Schreiben vom 15. Juli 2018 teilte sie dem Petitionsausschuss mit, wieder zu dem Kern ihrer Petition vom 8. Januar 2018 zurückkehren zu wollen. Darin beehrte sie einen Wechsel ihrer Gehaltsklasse aufgrund ihrer bereits erbrachten Leistungen ohne weitere Ausbildungen und Prüfungen. Sie bittet darum, eine Einstufung in A 13 vorzunehmen.

Anlässlich des Schreibens der Petentin vom 11. Juni 2018 wurde vom Regierungspräsidium mitgeteilt, dass die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme am horizontalen Laufbahnwechsel bei der Petentin vorliegen. Das Regierungspräsidium wurde daher gebeten, mit der Petentin abzuklären, ob sie den Antrag gegenüber dem Regierungspräsidium stellen möchte, und falls ja, die notwendigen weiteren Schritte einzuleiten.

Im Hinblick auf den Hinweis der Petentin, dass sie in zwei Jahren in Ruhestand gehe, ist auszuführen, dass § 19 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW im Falle der Ernennung in das Amt einer WHR-Lehrkraft mit der Besoldung nach A 13 im Zuge des horizontalen Laufbahnwechsels nicht zur Anwendung kommt. Die Versorgung würde aus der Eingangsbesoldungsgruppe der neuen Laufbahn berechnet werden, ohne dass es auf die Erfüllung der Zweijahresfrist ankommt.

Voraussetzung für eine versorgungsrechtliche Berücksichtigung der A 13-Besoldung bleibt allerdings, dass die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Er-

nennung der Petentin in ein WHR-Lehramt vor ihrer Pensionierung vorliegen und zudem ihre Ernennung vor ihrer Pensionierung erfolgen kann. Hierzu können aktuell noch keine Angaben gemacht werden.

Bezüglich des Schreibens der Petentin vom 15. Juli 2018 wird auf die Ausführungen unter III. verwiesen.

Auf aktuelle Nachfrage teilte das Regierungspräsidium mit, dass die Petentin bis heute keinen Antrag auf Teilnahme am Lehrgang für den horizontalen Laufbahnwechsel (Gruppe 3) gestellt habe. An der obigen rechtlichen Bewertung hat sich ebenfalls nichts geändert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

## **2. Petition 16/2805 betr. Bausache, Anbau an ein Wohnhaus**

Der Petent begehrt die nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung für einen ungenehmigt errichteten Anbau an sein Wohnhaus, zu dessen teilweisen Rückbau er sich vertraglich verpflichtet hat, sowie die Löschung einer auf dem Grundstück eingetragenen Baulast.

Sachverhalt:

Der Petent und seine Ehefrau sind Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 152/1 im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, das mit einem von ihnen selbst genutzten Wohnhaus bebaut ist. Im Jahr 2015 errichtete der Petent an dem bestehenden Gebäude einen Anbau, ohne die dafür erforderliche Baugenehmigung zu besitzen. Zuvor hatte er sich beim Baurechtsamt wiederholt nach der Genehmigungsfähigkeit der geplanten baulichen Erweiterung erkundigt, war aber aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage stets negativ beschieden worden. Nachdem das Landratsamt auf eine Anzeige hin von dem Vorhaben Kenntnis erlangt hatte, stellte es mit Verfügung vom 27. November 2015 die laufenden Bauarbeiten ein und forderte den Petenten auf, zunächst ordnungsgemäße Bauvorlagen vorzulegen, um die Genehmigungsfähigkeit des Anbaus zu prüfen.

Der daraufhin vom Petenten eingereichte Bauantrag vom 23. Dezember 2015 sah eine Erweiterung des Bestandsgebäudes auf nahezu die doppelte Wohnfläche vor. Geplant war damals, dass die pflegebedürftige Schwiegermutter des Petenten in das Gebäude einziehen sollte. Mit Entscheidung vom 28. Juni 2016 lehnte das Landratsamt den Bauantrag ab und verfügte den vollständigen Rückbau des ungenehmigt errichteten, bereits größtenteils im Rohbau realisierten Anbaus.

Gegen diese Entscheidung legte der Petent mit Schreiben vom 14. Juli 2016 Widerspruch ein und beantragte außerdem die Löschung einer auf seinem Grundstück bestehenden Baulast, an deren Fortbestand aus seiner Sicht kein öffentliches Interesse mehr besteht. Mit dieser im Jahr 1979 eingetragenen Baulast hatte der damalige Grundstückseigentümer für sich und seine Rechtsnachfolger die Verpflichtung übernommen, das dort errichtete Wohnhaus ausschließlich als Altenteil des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebs zu nutzen und die damals im Dachgeschoss vorgesehenen Fremdenzimmer nicht dauerhaft zu bewohnen. Im Verlauf des Widerspruchsverfahrens präsentierte der Petent den Behörden verschiedene Nutzungskonzepte, um den Anbau nachträglich zu legalisieren. Nach den zuletzt eingereichten Planunterlagen vom 19. September 2017 ist aktuell im Obergeschoss eine weitere Wohnung für den Sohn des Petenten mit Familie vorgesehen.

Zur einvernehmlichen Erledigung der anhängigen Verfahren schlossen der anwaltlich vertretene Petent und das Landratsamt im Juli 2018 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Darin verpflichtete sich der Petent, den ungenehmigt errichteten Anbau teilweise zurückzubauen und den Bauantrag sowie den Antrag auf Löschung der Baulast zurückzunehmen. Im Gegenzug sagte das Landratsamt zu, den verkleinerten Anbau baurechtlich zu dulden und die bestehende Baulast weder gegenüber dem Petenten noch dessen Rechtsnachfolger durchzusetzen. Im Vertrag hat der Petent unter § 1 Ziffer 4 ausdrücklich anerkannt, dass an der Baulast weiterhin ein öffentliches Interesse besteht, weil das Gebäude bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu bewerten ist und als Altenteiler dem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb dient. Alle anhängigen Verfahren wurden mit Vertragsschluss einvernehmlich beendet.

Mit der vorliegenden Petition vertritt der Petent nun aber erneut die Ansicht, dass der Anbau als Erweiterung des zulässigerweise errichteten Wohnhauses nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig ist. So entstünden durch das Vorhaben nicht mehr als zwei Wohnungen, die ausschließlich von ihm und seiner Familie genutzt würden; auch sei die bauliche Erweiterung unter Berücksichtigung der familiären Wohnbedürfnisse angemessen. Durch Schaffung einer zusätzlichen Wohnung für den Sohn des Petenten könne dieser bei der Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger im Haus mithelfen. Auch hätte die Baulast infolge der Teilungsgenehmigung des Landratsamtes aus dem Jahr 1993 gelöscht werden müssen. Der Petent möchte daher erreichen, dass von dem vereinbarten Teilrückbau des Anbaus abgesehen, die eingetragene Baulast gelöscht und der Erweiterungsbau in vollem Umfang nachträglich genehmigt wird.

Nach Auffassung des Landratsamtes und des Regierungspräsidiums ist die Erweiterung des Wohnhauses im Außenbereich bauplanungsrechtlich nicht genehmigungsfähig; auch bestehe am Fortbestand der eingetragenen Baulast weiterhin ein öffentliches Interesse. Gegenstand der Petition sei ein Sachverhalt, der durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom Juli 2018

bereits einvernehmlich und abschließend geregelt worden sei.

Rechtliche Würdigung:

*Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Erweiterungsbaus*

Das Grundstück des Petenten liegt im Außenbereich, sodass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Anbaus nach § 35 BauGB richtet. Das bestehende Wohnhaus wurde im Jahr 1979 vom damaligen Grundstückseigentümer als sog. Altenteilerhaus („Leibgedinghaus“) für dessen benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb errichtet, um ihm nach Übergabe seines Hofes an seinen Erben und Nachfolger als Unterkunft zu dienen. Das Altenteilerhaus wurde als im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert zulässiges Bauvorhaben genehmigt, weil es den notwendigen Generationenwechsel in der Landwirtschaft erleichtert und dem bestehenden Landwirtschaftsbetrieb dient. Die privilegierte Nutzung und seine Zugehörigkeit zu dem landwirtschaftlichen Betrieb wurden bei Genehmigung des Gebäudes durch Baulast gesichert.

Die vom Petenten gewünschte Erweiterung des Bestandsgebäudes kann dagegen nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigt werden. Voraussetzung dafür wäre insbesondere, dass die geplante bauliche Erweiterung des Altenteilers dem benachbarten landwirtschaftlichen Betrieb dient. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, weil durch den Anbau lediglich zusätzlicher Wohnraum für Familienangehörige des Petenten geschaffen werden soll und dies in keinem Bezug zur angrenzenden Landwirtschaft steht. Auch entspricht die derzeitige Nutzung des Gebäudes durch den Petenten und seine Ehefrau nicht dem baulastrechtlich gesicherten ursprünglichen Nutzungszweck, weil der Hof nicht vom Petenten betrieben wurde.

Entgegen der Auffassung des Petenten kann der Erweiterungsbau auch nicht nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB genehmigt werden. Da sich § 35 Abs. 4 BauGB ausdrücklich auf sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB bezieht und privilegierte Vorhaben ausschließt, ist bereits fraglich, ob der Anwendungsbereich dieser Vorschrift im vorliegenden Fall eröffnet ist. Geht man davon aus, dass mit dem Verkauf des privilegiert errichteten Altenteilerhauses an den Petenten im Jahr 1995 und der damit verbundenen Nutzungsänderung (Aufgabe der privilegierten Nutzung als Altenteiler) die bisherige Privilegierung des Bestandsgebäudes entfallen ist, könnte die Regelung anwendbar sein. Allerdings muss diese Frage vorliegend nicht entschieden werden, weil unabhängig davon die Voraussetzungen von § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB nicht erfüllt sind: Denn danach wäre unter anderem erforderlich, dass die geplante Erweiterung im Verhältnis zum Bestandsgebäude angemessen ist, um die bauliche Inanspruchnahme des Außenbereichs auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und dem Schonungsgebot des § 35 Abs. 5 BauGB Rechnung zu tragen. Das bedeutet, dass der Erweiterungsbau im Verhältnis zum vorhandenen

Wohnhaus größenmäßig untergeordnet sein muss, wobei die Grenze hier regelmäßig bei einer Erweiterung von nicht mehr als einem Viertel der Wohnfläche gesehen wird. Dies ist jedoch bei dem vom Petenten geplanten Anbau, mit dem die vorhandene Wohnfläche des Altenteilers nahezu verdoppelt werden soll, eindeutig nicht mehr der Fall. Auf die Frage, ob die Erweiterung daneben auch in Bezug auf die Wohnbedürfnisse der Familie des Petenten angemessen ist, kommt es daher nicht mehr an.

Der Erweiterungsbau ist auch nicht als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, wenn man wie bereits ausgeführt aufgrund der Nutzungsänderung von einem Wegfall der ursprünglichen Privilegierung ausgehen würde. Danach können Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Durch das Vorhaben des Petenten würden jedoch öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB insofern beeinträchtigt, als insbesondere die Entstehung einer Splittersiedlung zu befürchten wäre. Dies ist der Fall, wenn durch das Bauvorhaben ein Vorgang der Zersiedelung, d. h. einer zusammenhanglosen, unorganischen Streubebauung, eingeleitet oder vollzogen wird und die Gefahr besteht, dass sich für benachbarte Grundstücke eine negative Vorbildwirkung ergeben könnte. Eine Zersiedelung ist bei Wohnbauten regelmäßig anzunehmen, weil der Außenbereich grundsätzlich von allen ihm fremden Belastungen freigehalten werden soll. Auch vorliegend würde mit dem Erweiterungsbau eine im Außenbereich unerwünschte Streubebauung eingeleitet, weil sich das freistehende Wohnhaus des Petenten nicht an eine bereits vorhandene Bebauung anschließt. Das Gebäude wurde ursprünglich nur deshalb im Außenbereich zugelassen, weil es als Altenteiler zum benachbarten Landwirtschaftsbetrieb gedacht war; diese privilegierte Nutzung ist zwischenzeitlich entfallen. Die Erweiterung einer im Außenbereich grundsätzlich unzulässigen Wohnnutzung in dem vom Petenten vorgesehenen Umfang (Verdopplung der Wohnfläche) ist bauplanungsrechtlich nicht zulässig.

Der ungenehmigt errichtete Erweiterungsbau ist somit auch nachträglich nicht in dem vom Petenten gewünschten Umfang genehmigungsfähig. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass das Landratsamt dem Bauantrag des Petenten nicht stattgegeben hat und weiterhin den Teilrückbau des unzulässigerweise errichteten Anbaus fordert.

Unabhängig davon hat sich der Petent durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom Juli 2018 zur Rücknahme des Bauantrags und Durchführung des Teilrückbaus verpflichtet. Der Vertrag ermöglicht es dem Petenten, den nicht genehmigungsfähigen Anbau zumindest teilweise erhalten und nutzen zu können. Gegenstand der Petition ist somit ein Sachverhalt, der bereits einvernehmlich und abschließend vertraglich geregelt wurde. Der Vertrag entfaltet zwischen den Vertragsparteien bindende Wirkung und kann nicht einseitig dahingehend geändert werden, dass der Petent von seinen vertraglich übernommenen Verpflichtungen entbunden wird.

#### *Löschung der auf dem Grundstück eingetragenen Baulast:*

Die im Baulastenverzeichnis auf dem Grundstück des Petenten eingetragene Baulast zur Sicherung des Gebäudes als Altenteilerhaus kann durch schriftlichen Verzicht der Baurechtsbehörde erlöschen. Der Verzicht ist nach § 71 Abs. 3 LBO zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht.

Im vorliegenden Fall besteht an der Baulast jedoch auch weiterhin ein öffentliches Interesse. Sinn und Zweck der Baulast ist es, das nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigte Gebäude dauerhaft für die privilegierte Nutzung als Altenteilerhaus des zugehörigen landwirtschaftlichen Anwesens zu sichern. Insbesondere im Hinblick darauf, dass das Wohnhaus derzeit von dem Petenten entgegen dem baulastrechtlich gesicherten Nutzungszweck bewohnt wird, muss sichergestellt bleiben, dass bei einer erneuten Betriebsübergabe des benachbarten landwirtschaftlichen Hofes nicht ein weiterer Altenteiler im Außenbereich errichtet wird.

An dieser Einschätzung ändert auch die Teilungsgenehmigung aus dem Jahr 1993 nichts, mit der die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörende Grundstücksfläche vermessungstechnisch neu geordnet wurde. Die Baulast ist eine grundstücksbezogene öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Grundstückseigentümers gegenüber der Baurechtsbehörde. Sie bezieht sich auf das konkrete Grundstück und nicht auf einen Bauantrag. Im vorliegenden Fall hat die Baulast auch nach Teilung des Grundstücks bezogen auf den mit dem Altenteilerhaus bebauten Grundstücksteil weiterhin Bestand. Die Teilungsgenehmigung entfaltet insoweit keinerlei Rechtswirkung in Bezug auf die auf dem Grundstück ruhende Baulast.

Ein Verzicht auf die Baulast auf Grundlage von § 71 Abs. 3 LBO kommt somit nicht in Betracht. Unabhängig davon hat der Petent den Fortbestand der Baulast vertraglich anerkannt; daran ist er auch gebunden.

Am 18. März 2019 hat ein Ortstermin einer Kommission des Petitionsausschusses mit Behördenvertretern und dem Petenten stattgefunden. Hierbei wurde der Sachverhalt ausführlich diskutiert und das Bauvorhaben besichtigt. Im Ergebnis empfiehlt der Berichterstatter dem Landratsamt, mit dem Petenten nochmals ein klärendes Gespräch zu führen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

### **3. Petition 16/2832 betr. Aufenthaltstitel**

Die Petenten begehren die Aussetzung aufenthaltsbedingender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet aus humanitären Gründen.

Bei den Petenten handelt es sich um 19-, 17-, 15-, 13-, 10-, 5-, 3- und 2-jährige russische Staatsangehörige mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Die Petenten sind Geschwister. Die Eltern der Petenten, deren Aufenthaltsstatus nicht Gegenstand dieser Petition ist, leben geduldet im Bundesgebiet.

Die Petenten (mit Ausnahme der fünf-, drei- und zweijährigen Kinder) reisten im Juni 2013 gemeinsam mit ihren Eltern in das Bundesgebiet ein und stellten Asylanträge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellte mit Bescheid von November 2013 fest, dass die Asylanträge unzulässig sind und ordnete die Überstellung nach Polen gemäß der Dublin-Verordnung an. Hiergegen erhoben die Petenten Ende November 2013 Klage und stellten Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Diese Anträge lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss von Dezember 2013 ab. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von März 2014 wurde das Klageverfahren nach Zurücknahme der Klage eingestellt. Damit erwuchs der Bescheid von November 2013 in Bestandskraft. Nachdem zwischenzeitlich die Überstellungsfrist abgelaufen war, hob das BAMF mit Bescheid von Juli 2014 den Bescheid von November 2013 auf. Mitte Dezember 2014 nahmen die Petenten ihre Asylanträge zurück. Mit Bescheid von Anfang Februar 2015 stellte das BAMF die Asylverfahren ein. Weiter stellte es fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen. Dieser Bescheid erwuchs Ende Februar 2015 in Bestandskraft.

Im Januar 2016 stellten die Petenten Asylfolgeanträge. Das BAMF lehnte mit Bescheid von November 2016 die Asylfolgeanträge als unzulässig ab. Ebenso lehnte es die Anträge auf Abänderung des Bescheids von Februar 2015 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG ab. Gegen diesen Bescheid erhoben die Petenten Anfang Dezember 2016 Klage und stellten einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO. Diesen Antrag lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss von Ende Dezember 2016 ab. Das Klageverfahren ist weiterhin anhängig.

Im Februar 2014 wurde die inzwischen fünfjährige Petentin im Bundesgebiet geboren. Für sie wurde im März 2014 ein Asylantrag gemäß § 14 a Asylverfahrensgesetz a.F. gestellt. Mit Bescheid von Anfang April 2016 stellte das BAMF das Asylverfahren ein, da der Asylantrag zurückgenommen worden sei. Weiter stellte es fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen. Es forderte die Petentin unter Androhung der Abschiebung nach Georgien zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob die Petentin Ende April 2016 Klage und stellte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO. Das Verwaltungsgericht ordnete mit Beschluss von Mai 2016 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid von April 2016 an. Als Gründe führte es aus, dass nicht nachvollzogen werden könne, weshalb das BAMF davon ausgehe dass der Asylantrag zurückge-

nommen worden sei. Auch könne nicht nachvollzogen werden, weshalb die Petentin zur Ausreise nach Georgien aufgefordert wurde, obwohl sie Staatsangehörige der Russischen Föderation sei. Daraufhin hob das BAMF den Bescheid von April 2016 auf. Das Verwaltungsgericht stellte mit Beschluss von Juni 2016 das Klageverfahren nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache ein. Mit neuerlichem Bescheid von Anfang Dezember 2016 stellte das BAMF fest, dass die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, der Antrag auf Asylenerkennung abgelehnt und subsidiärer Schutzstatus nicht zuerkannt wird. Weiter stellte das BAMF fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen und forderte die Petentin unter Androhung der Abschiebung in die Russische Föderation zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob die Petentin Ende Dezember 2016 Klage und stellte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO. Das Verwaltungsgericht lehnte diesen Antrag mit Beschluss von Ende Dezember 2016 ab. Das Klageverfahren ist weiterhin anhängig. Der Aufenthalt der fünfjährigen Petentin ist derzeit im Bundesgebiet gestattet.

Im Juli 2015 wurde die inzwischen dreijährige Petentin im Bundesgebiet geboren. Für sie wurde im Oktober 2015 ein Asylantrag gemäß § 14 a AsylG gestellt. Mit Bescheid von Dezember 2015 lehnte das BAMF sowohl den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch den Antrag auf Asylenerkennung als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 1 AsylG ab. Auch der Antrag auf subsidiären Schutz wurde abgelehnt und festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen. Gegen diesen Bescheid erhob die Petentin Anfang Januar 2016 Klage und stellte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO. Das Verwaltungsgericht lehnte diesen Antrag mit Beschluss von Ende Januar 2016 ab. Anfang März 2016 stellte die Petentin einen Antrag gemäß § 80 Abs. 7 VwGO. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts von Ende März 2016 wurde die Klage gegen den Bescheid von Dezember 2015 als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Nach Zurücknahme des Antrags gemäß § 80 Abs. 7 VwGO stellte das Verwaltungsgericht mit Beschluss von Ende März 2016 das Verfahren ein. Anfang April 2016 wurde die Klage gegen den Bescheid von Dezember 2015 unanfechtbar. Die dreijährige Petentin wird derzeit im Bundesgebiet geduldet.

Im April 2017 wurde der inzwischen zweijährige Petent im Bundesgebiet geboren. Für ihn wurde im Juni 2017 ein Asylantrag gemäß § 14 a AsylG gestellt.

Mit Bescheid von Oktober 2017 stellte das BAMF das Asylverfahren ein, da der Asylantrag zurückgenommen worden sei. Weiter stellte es fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent im November 2017 Klage und stellte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO. Das Verwaltungsgericht ordnete mit Beschluss von April 2018 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid von Oktober

2017 an. Als Gründe führte es aus, dass nicht nachvollzogen werden könne, weshalb das BAMF davon ausgehe, dass der Asylantrag zurückgenommen worden sei. Daraufhin hob das BAMF den Bescheid von Oktober 2017 auf. Das Verwaltungsgericht stellte mit Beschluss von Juli 2018 das Klageverfahren ein. Mit neuerlichem Bescheid von November 2018 stellte das BAMF fest, dass die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, der Antrag auf Asylenerkennung abgelehnt und subsidiärer Schutzstatus nicht zuerkannt wird. Weiter stellte das BAMF fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent im Dezember 2018 Klage. Das Klageverfahren ist noch anhängig. Der Aufenthalt des einjährigen Petenten ist derzeit im Bundesgebiet gestattet.

Mit Eintritt der Volljährigkeit der 19-jährigen Petentin im Mai 2018 wurde deren Aufenthaltsbeendigung eingeleitet. Eine für Anfang August 2018 geplante Abschiebung scheiterte, da die Petentin nicht angetroffen werden konnte. Die 19-jährige Petentin stellte noch am gleichen Tag einen Antrag auf einstweilige Anordnung gemäß § 123 VwGO. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von Ende August 2018 abgelehnt. Auch ein neuerlicher Antrag gemäß § 123 VwGO wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von September 2018 abgelehnt. Eine für Oktober 2018 geplante zweite Abschiebung der Petentin scheiterte erneut daran, dass diese nicht angetroffen werden konnte. Im November 2018 wurde die Petentin schließlich nach unbekannt abgemeldet.

Gültige russische Reisepässe liegen für die 19-, 17-, 15-, 13- und 10-jährigen Petenten vor. Für die im Bundesgebiet geborenen Petenten liegen keine gültigen Reisedokumente vor. Diese Petenten befinden sich, bis auf die geduldete dreijährige Petentin, noch im laufenden Asylverfahren.

Der zweijährige Petent leidet an Trisomie 21. Dies wurde im Rahmen seines Asylverfahrens berücksichtigt. Sonstige Erkrankungen der Petenten sind nicht aktenkundig.

Straftaten mit einem Eintrag in das Bundeszentralregister existieren nicht. Allerdings wurde gegen die 17-jährige Petentin im Oktober 2018 durch die Staatsanwaltschaft Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung erhoben. Bezüglich des Verfahrensstands der ebenfalls tatbeteiligten 19-jährigen Petentin ist derzeit nichts bekannt. Der 15-jährige Petent wurde im November 2018 durch die Staatsanwaltschaft wegen Körperverletzung ermahnt.

Die Familie steht seit ihrer Einreise durchgängig in vollem Leistungsbezug. Den Eltern ist derzeit aufgrund mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung für ihre Kinder die Aufnahme einer Beschäftigung ausländerrechtlich nicht gestattet.

Ende Januar teilte die Gemeinde, in der die Petenten wohnen mit, dass die Familie die Wohnung ohne Absprache mitsamt einiger Möbel leer geräumt habe und untergetaucht sei. Die Petenten wurden inzwischen nach unbekannt abgemeldet. Ob sie freiwillig ausge-

reist sind oder sich noch im Bundesgebiet aufhalten, ist unbekannt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

#### 4. Petition 16/2940 betr. Reisekostenvergütung

##### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Ablehnung des Antrags auf Reisekostenvergütung des Landesamts für Besoldung und Versorgung vom 14. Dezember 2018.

##### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

###### 1. Sachverhalt

Die Petentin ist als beamtete Lehrerin mit einem Deputatsumfang von acht Wochenstunden tätig.

Bis zum Ende des Schuljahres 2017/18 unterrichtete die Petentin an ihrer Stammschule. Mit Beginn des Schuljahres 2018/19 wurde die Petentin an eine andere Schule in der gleichen Stadt abgeordnet. Dort unterrichtet sie seit dem 10. September 2018 mit acht Wochenstunden.

Während die Stammschule für die Petentin fußläufig erreichbar ist, ist die Schule, an die sie abgeordnet ist, ca. 7,5 km von der Wohnung der Petentin entfernt.

Mit Antrag auf Reisekostenvergütung vom 14. November 2018 beantragte die Petentin beim Landesamt für Besoldung und Versorgung die reisekostenrechtliche Abrechnung der von ihr in der Zeit vom 10. September 2018 bis 20. Oktober 2018 zwischen Wohnung und Schule, an die sie abgeordnet wurde, durchgeführten Fahrten.

Mit Bescheid vom 14. Dezember 2018 lehnte das Landesamt für Besoldung und Versorgung die beantragte Zahlung von Reisekosten vom 14. November 2018 ab.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 beantragte die Petentin die Abrechnung der in der Zeit zwischen 23. Oktober und 4. Dezember 2018 durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und Schule, an die sie abgeordnet wurde.

Mit Schreiben vom 4. Januar 2019 legte die Petentin Widerspruch gegen den Bescheid des Landesamtes für Besoldung und Versorgung vom 14. Dezember 2018 ein. Über den Widerspruch ist noch keine Entscheidung ergangen.

Mit Bescheid vom 15. Januar 2019 lehnte das Landesamt für Besoldung und Versorgung die Zahlung der für den Zeitraum 23. Oktober bis 4. Dezember 2018 beantragten Reisekosten ab.

##### 2. Rechtliche Würdigung

Die Bearbeitung und Beurteilung der durch die Petentin gestellten Anträge auf Reisekostenvergütung entspricht den derzeitigen reisekosten-, bzw. trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

Durch die Abordnung mit acht Wochenstunden an eine andere Schule verlagerte sich der Schwerpunkt der dienstlichen Tätigkeit von der bisherigen an die neue Schule, die reisekostenrechtlich damit zur regelmäßigen Dienststelle geworden ist. Bezüglich der Fahrten dorthin handelt es sich somit weder um Dienstreisen noch um Dienstgänge i. S. d. § 2 Landesreisekostengesetz (LRKG), sodass kein Anspruch auf Reisekostenvergütung besteht.

Ein Anspruch auf Trennungsgeld aufgrund der dienstlichen Abordnung gemäß § 22 LRKG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Satz 2 Landestrennungsgeldverordnung setzt voraus, dass sich durch die Abordnung der Dienstort (politische Gemeinde, in der sich die Dienststelle befindet) nicht ändert.

Da sich beide Schulen am gleichen Ort befinden, gibt es im Ergebnis keine Änderung des Dienstortes.

Aufgrund dieser Gegebenheiten ist eine Erstattung von Kosten nicht möglich.

Eine Ungleichbehandlung oder Ungerechtigkeit, wie von der Petentin behauptet, liegt nicht vor. Die angewandten Regelungen gelten für alle Beamten und Beschäftigten des Landes Baden-Württemberg, sodass eine Gleichbehandlung gewährleistet ist und sie gelten zudem auch im großstädtischen Bereich, in dem auch Abordnungen mit ähnlichen oder gar noch größeren Entfernungen ohne Dienstortänderungen vorkommen können. Bei der Regelung, die in diesem Punkt inhaltsgleich mit der Regelung des Bundes und aller anderen Bundesländer ist, wird unterstellt, dass ein Dienstortwechsel innerhalb derselben politischen Gemeinde ohne entsprechenden Fahrtkostensatz grundsätzlich zumutbar ist. Im vorliegenden Fall betragen die arbeitstäglichen Aufwendungen, unter Zugrundelegung der Wegstreckenentschädigungssätze nach dem Landesreisekostengesetz, 3,75 Euro.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

## 5. Petition 16/2390 betr. Behinderung/Gefährdung von Fußgängern durch Grundstückseinfriedung

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent bemängelt den behördlichen Umgang mit seinen Beanstandungen bezüglich der Höhe einer Hecke entlang eines Grundstücks. Darüber hinaus bemängelt er die Behandlung seiner Eingaben durch das Landratsamt und das Regierungspräsidium.

### II. Sachverhalt

Der Petent ist der Ansicht, die Hecke eines in der näheren Umgebung seines Wohnhauses gelegenen, bebauten Grundstücks sei zu hoch. Die Hecke grenzt an einen Gehweg. Das Wohngrundstück des Petenten wie auch das streitgegenständliche Grundstück liegen im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans „I. N.“ Die beiden Grundstücke grenzen nicht aneinander, sondern liegen ca. 40 Meter voneinander entfernt.

Nachdem sich der Petent im November 2015 erfolglos an die Gemeinde gewandt hatte, hat er am 1. März 2016 das Landratsamt angeschrieben. Er hat dort angegeben, dass die Hecke mit ca. drei Metern Höhe doppelt so hoch sei wie nach dem maßgeblichen Bebauungsplan erlaubt. Außerdem würden scharfkantige Aststümpfe bis zu 20 Zentimeter in den Gehweg hineinragen. Dies berge ein Verletzungs- und Unfallrisiko. Nachts läge der Gehweg zu mindestens drei Vierteln im Dunkeln und sei somit in der Dunkelheit kaum nutzbar.

Das Landratsamt hat ihm mit Schreiben vom 29. März 2016 mitgeteilt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Hecke nicht beeinträchtigt sei und daher kein Fehlverhalten der Gemeinde vorliege, das ein fachaufsichtsrechtliches Einschreiten erforderlich mache. Gegen die, seiner Ansicht nach, unzureichende Antwort des Landratsamts hat er am 25. April 2016 beim Regierungspräsidium Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben. In diesem Schreiben bemängelt der Petent, das Landratsamt habe sein Anliegen teils voreingenommen, oberflächlich oder gar nicht gewürdigt. Die mit der Angelegenheit befassten Mitarbeiter seien inkompetent. Das Regierungspräsidium hat das Schreiben des Petenten dem Landratsamt zur Beantwortung weitergeleitet.

Im Antwortschreiben des Landratsamts vom 30. Juni 2016, das von der Landrätin unterzeichnet wurde, wurde festgestellt, dass ein Fehlverhalten des Mitarbeiters der Straßenaufsicht des Landratsamts nicht zu erkennen sei, das eine Dienstaufsichtsbeschwerde rechtfertigen könnte. In dem Antwortschreiben wurde auch auf die straßenrechtlichen und die baurechtlichen Aspekte der Eingabe des Petenten eingegangen. Es wurde u. a. ausgeführt, dass eine Pflichtverletzung der örtlich zuständigen Straßenbaubehörde bei der Besichtigung der Örtlichkeit nicht festgestellt werden konnte. Eine Begehung des Bebauungsplangebietes habe ergeben, dass die Festsetzungen bezüglich der Höhe der Einfriedungen in drei Fällen – unter

anderem in dem vom Petenten genannten Fall – nicht eingehalten wurden. Es wurde dem Petenten zugesagt, die jeweiligen Grundstückseigentümer anzuschreiben und aufzufordern, in einem angemessenen Zeitraum die Einfriedungen zur öffentlichen Straße hin auf die zulässige Höhe von 1,50 Meter zu bringen.

Nach den vorgelegten Akten des Landratsamts wurden die Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 15. September 2016 aufgefordert, die Hecke als Grundstückseinfriedung zur öffentlichen Straße hin bis spätestens zum 15. Oktober 2016 auf die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe von 1,50 Meter zu kürzen. Am 26. Oktober 2016 bestätigte der Bürgermeister der Gemeinde einen Heckenrückschnitt durch die Grundstückseigentümer. Daher wurde vonseiten der unteren Baurechtsbehörde zunächst kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Am 18. Januar 2018 hat der Petent beim Regierungspräsidium erneut Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Landratsamt erhoben. Er bemängelt dabei die angebliche Untätigkeit des Landratsamts und die seiner Ansicht nach unzutreffenden Aussagen im Schreiben des Landratsamts vom 30. Juni 2016. Er führt weiterhin aus, dass der Rückschnitt auf 1,50 Meter bislang nicht erfolgt sei. Die Hecke habe aktuell eine Höhe von mindestens 2,50 Meter. Das Landratsamt habe daher seine Zusage, für einen Rückschnitt auf 1,50 Meter zu sorgen, nicht erfüllt. Das Regierungspräsidium habe die Dienstaufsichtsbeschwerde der Landrätin zu nochmaligen Prüfung zugeleitet. Dabei sei auf die Zuständigkeit der Landrätin als Dienstvorgesetzte über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamts hingewiesen worden. Nach Angaben des Petenten wurde dieses Schreiben vom Landratsamt nicht beantwortet.

Das behördliche Verhalten stellt sich für den Petenten als „grausiges, widerliches Theater“ dar, „inszeniert mit einer fatalen Mischung aus Inkompetenz, Willkür, Schlamperei, Protektion und einer gehörigen Portion Boshaftigkeit“. Es sei alles getan worden, um ihn ins Leere laufen zu lassen.

Der Petent stellt im Zusammenhang mit den vorstehenden Vorkommnissen folgende Anträge an den Petitionsausschuss:

- Das Landratsamt soll verpflichtet werden, den Rückschnitt auf 1,50 Meter Höhe anzuordnen und durchzusetzen. Es habe ihm dies verbindlich zugesagt.
- Für den Fall der Untätigkeit des Landratsamts soll ihm die Behörde benannt werden, die für die Fach- und Dienstaufsicht über das Landratsamt zuständig ist.
- Bei längerer Verfahrensdauer soll das Landratsamt verpflichtet werden, den Petenten über den Verfahrenstand zu informieren.
- Es soll festgestellt werden, dass das Landratsamt bereits beim ersten Ortstermin am 24. März 2016 hätte überprüfen müssen, dass die Höhe der Hecke nicht im Einklang mit den Vorgaben des Bebauungsplans gestanden hat.



- Es soll festgestellt werden, dass die Mitglieder der beiden Begutachtungskommissionen schuldhaft gehandelt hätten, da sie festgestellt hätten, dass von der Hecke keine Gefahr ausgehe.

Außerdem möchte er wissen, wer die Entscheidungen der Landrätin überprüft bzw. die Dienstaufsicht über sie führt.

Nach den vorgelegten Akten des Landratsamts hat das dortige Dezernat für Bau und Umwelt dem Petenten, entgegen dessen Darstellung, auf sein Schreiben an das Regierungspräsidium vom 18. Januar 2018 am 6. März 2018 geantwortet. Er wurde in dem Schreiben darüber informiert, dass der Angelegenheit aus baurechtlicher Sicht nochmals nachgegangen werde. Aufgrund des im Oktober 2016 vom Bürgermeister der Gemeinde bestätigten Heckenrückschnitts sei damals von baurechtlicher Seite kein weiterer Handlungsbedarf gesehen worden. Es habe deshalb auch keine weitere Information an den Petenten gegeben. Aufgrund der erneuten Beschwerde des Petenten vom Januar 2018 hat das Landratsamt die Angelegenheit dann weiterverfolgt.

Die Gemeinde wurde mit Schreiben vom 6. März 2018 um Mitteilung gebeten, ob mit den Grundstückseigentümern eine Vereinbarung zum Rückschnitt der Hecke getroffen oder ob auf andere Weise von dort auf den Rückschnitt hingewirkt worden sei. Des Weiteren wurde angefragt, ob an der örtlichen Bauvorschrift des Bebauungsplans zur Höhe der Grundstückseinfriedungen weiterhin festgehalten werde. Bezüglich der vermeintlich mangelnden Ausleuchtung des Gehwegs wegen der hohen Hecke, wurde die Gemeinde auf ihre Zuständigkeit als Ortspolizeibehörde hingewiesen.

Die Gemeinde teilte daraufhin mit, dass die Grundstückseigentümer einen stufenweisen, vegetationsverträglichen Rückschnitt der Hecke bis zur zulässigen Höhe von 1,50 Meter verbindlich zugesagt hätten. Ein sofortiger Rückschnitt der Hecke auf 1,50 Meter würde laut Aussage des von den Grundstückseigentümern beauftragten Gärtners zum Absterben der Hecke führen. Eine Änderung des Bebauungsplans sei nicht geplant.

Auf schriftliche Aufforderung seitens der unteren Baurechtsbehörde versicherten die Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 25. Mai 2018, dass die Hecke zum Gehweg hin auf eine Höhe von 1,90 Meter geschnitten worden sei, sodass es zu keiner Behinderung auf dem Gehweg komme. Der letzte Rückschnitt sei im Frühjahr 2018 erfolgt. Dies sei mit Fotos belegt worden. Weitere, vegetationsverträgliche Schnitte und die Pflege der Hecke seien zugesagt worden.

Das Landratsamt räumt ein, dass der Petent nach dem Schreiben des Landratsamts vom 6. März 2018 eine weitere Information über den Sachstand hätte erwarten dürfen. Es wurde zugesagt, dies künftig zu beachten.

In der Stellungnahme der Gemeinde vom 22. August 2018 zu der Petition wurde mitgeteilt, dass die Hecke aufgrund des diesjährigen Zuwachses eine Höhe von

etwas über 2 Metern aufweise. Ein Überhang oder ein Hineinwachsen von Ästen in den Gehweg sei nicht gegeben. Die Verkehrssicherheit sei somit nicht beeinträchtigt.

### III. Rechtliche Würdigung

#### 1. Verkehrs- und Straßenrecht

Nach § 28 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) dürfen Anpflanzungen und Zäune nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Werden sie entgegen diesen Ausführungen angelegt oder unterhalten, so sind sie auf schriftliches Verlangen der Straßenbaubehörde von dem Eigentümer und Besitzer des der Straße benachbarten Grundstückes binnen angemessener Frist zu beseitigen. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Gemeindestraße handelt, ist die Gemeinde zuständige Straßenbaubehörde. Ihr obliegt die Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und daraus möglicherweise abzuleitender Maßnahmen.

Anlässlich des Schreibens des Petenten vom 1. März 2016 an das Landratsamt wurde die Situation von diesem als zuständige Straßenaufsichtsbehörde nach § 48 StrG vor Ort überprüft. Bei der Besichtigung der Örtlichkeiten am 24. März 2016 und Inaugenscheinnahme der Hecksituation wurde festgestellt, dass zu diesem Zeitpunkt offensichtlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befürchten war. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen in erheblichem Umfang durch die vorgefundene Höhe der Hecke und ein vom Petenten vorgetragenes, die Verkehrssicherheit gefährdendes Hineinragen in den öffentlichen Gehwegbereich konnte nicht festgestellt werden.

Die Straßenaufsicht nach § 48 StrG ist rein objektivrechtlicher Natur. Sie dient ausschließlich dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Verwaltung und vermittelt Dritten, somit auch dem Petenten, keine Ansprüche auf den Erlass aufsichtlicher Maßnahmen bzw. auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Im Rahmen der Ermessensausübung der Straßenaufsicht konnte auch keine Pflichtverletzung der Gemeinde festgestellt werden. Gründe für ein aufsichtliches Einschreiten lagen daher nicht vor.

#### 2. Baurecht

Das streitgegenständliche Grundstück liegt im räumlichen Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes „I. N.“. Die Gemeinde kann gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 der Landesbauordnung zur Durchführung baugestalterischer Absichten, zur Erhaltung schützenswerter Bauteile, zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern im Rahmen dieses Gesetzes in bestimmten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindege-

biets durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen.

In den Festsetzungen zum Bebauungsplan „I. N“ regelt die Gemeinde u. a., dass Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen eine Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten dürfen; im Übrigen gilt das Nachbarrechtsgesetz. In der Begründung zu dieser Festsetzung wird ausgeführt, dass der öffentliche Verkehrsraum nicht zu stark verschattet oder optisch eingengt werden soll. Eine möglicherweise erdrückende, tunnelartige Wirkung von sehr hohen Grundstückseinfriedungen entlang des öffentlichen Straßenraumes gilt es zu vermeiden. Diese örtliche Bauvorschrift zur Regelung der zulässigen Höhe der Grundstückseinfriedungen zum öffentlichen Verkehrsraum ist damit eine rein baugestalterische Vorschrift und keine Vorschrift, welche dem Schutz oder der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs dient. Sie ist damit auch nicht nachbarschützend und bietet keine Anspruchsgrundlage für Dritte auf Einschreiten der Behörden bzw. auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, weder für die unmittelbaren Grundstücksgrenzner noch die Nutzer des Gehwegs.

Für die Überwachung und Einhaltung dieser Festsetzung ist die untere Baurechtsbehörde des Landratsamts zuständig; sie übt diese Verpflichtung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens aus. Die untere Baurechtsbehörde hat im Rahmen ihrer Ermessensausübung entschieden, einen sofortigen Rückschnitt der Hecke auf das zulässige Maß nicht anzuordnen. Zwar wurde festgestellt, dass die Hecke des streitgegenständlichen Grundstücks zum öffentlichen Straßenverkehrsraum die maximal zulässige Höhe von 1,50 Meter weit überschritt, jedoch führte dies nach Beurteilung der zuständigen Straßenbehörden nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrsraums. Insbesondere war nicht von einer Gefährdung der Verkehrssicherheit auf dem Gehweg auszugehen. Weiter wurde berücksichtigt, dass nach glaubhafter Aussage des von den Grundstückseigentümern beauftragten Gärtners, ein sofortiger radikaler Rückschnitt der Hecke auf 1,50 Meter Höhe zu einem Absterben der Hecke geführt hätte. Auch ist es nach § 39 Absatz 5 Ziffer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, Hecken oder lebende Zäune in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig wären in diesem Zeitraum allein schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wäre die Anordnung eines sofortigen Rückschnitts von über 3,0 Meter auf die Höhe von 1,50 Meter aus den o. g. Gründen unzulässig bzw. ermessensfehlerhaft gewesen.

Die untere Baurechtsbehörde sah die Anordnung eines sofortigen Rückschnitts auch insoweit nicht als

erforderlich an, da die Grundstückseigentümer des streitgegenständlichen Grundstücks der Aufforderung der unteren Baurechtsbehörde, ihre bis zu 3,0 Meter hohe Hecke auf das zulässige Maß zu kürzen, indem stufenweise, vegetationsverträgliche Rückschnitte erfolgten, entsprachen. Die Hecke wurde auf diese Weise inzwischen auf ca. 2,0 Meter gekürzt. Bei entsprechenden weiteren vegetationsverträglichen Rückschnitten jeweils im Herbst und Frühjahr ist davon auszugehen, dass das zulässige Maß von 1,50 Meter Höhe bis Herbst 2019 erreicht werden kann – unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorgaben und ohne dass die Hecke abstirbt. Dies wird von der unteren Baurechtsbehörde entsprechend überprüft werden.

### 3. Behandlung der Beschwerden

Bei einer Dienst- oder Fachaufsichtsbeschwerde handelt es sich um eine formlose Bitte an die Behörde, im Wege der Dienst- oder Fachaufsicht in einer bestimmten Angelegenheit tätig zu werden. Aus Artikel 17 des Grundgesetzes ergibt sich insoweit ein Recht des Eingebenden darauf, dass sich die Behörde mit seinem Anliegen befasst und ihm eine Antwort über ihre Sichtweise zukommen lässt.

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine Rüge des persönlichen Verhaltens eines Amtswalters mit dem Ziel, die Ergreifung dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegen den Amtswalter zu bewirken. Zuständig für die Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerde ist die bzw. der Dienstvorgesetzte. Die oder der Dienstvorgesetzte entscheidet abschließend über die Dienstaufsichtsbeschwerde.

Eine Fachaufsichtsbeschwerde hingegen ist die Rüge einer Sachbehandlung mit dem Ziel, eine andere Entscheidung in der Sache zu bewirken. Die Zuständigkeit über die Entscheidung über die Fachaufsichtsbeschwerde folgt den Regeln der Fach- und Rechtsaufsicht. Die Aufsicht ist nach § 118 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) so auszuüben, dass die Entscheidungskraft und die Verantwortungsfreude der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden. Ein kommunalaufsichtliches Einschreiten liegt demgemäß im Ermessen der Aufsichtsbehörde.

Häufig ist ein als Dienstaufsichtsbeschwerde bezeichnetes Begehren als Fachaufsichtsbeschwerde zu werten. In diesen Fällen wird das Verfahren an die zuständige Fachabteilung oder Fachbehörde abgegeben und als Fachaufsichtsbeschwerde behandelt. Oft sind Beschwerden auch sowohl Fachaufsichts- als auch Dienstaufsichtsbeschwerden. Auch dann wird von der angeschriebenen Stelle die entsprechende Zuordnung vorgenommen. So auch im vorliegenden Fall.

Nach der Petitionsschrift geht es dem Petenten im Wesentlichen darum, festzustellen, dass seine Eingabe beim Landratsamt vom 1. März 2016 sowie die beim Regierungspräsidium eingereichten und als „Dienstaufsichtsbeschwerde“ bezeichneten Eingaben vom 25. April 2016 und vom 18. Januar 2018 nicht korrekt bearbeitet worden sind.

Das Landratsamt hat die erste Eingabe des Petenten vom 1. März 2016 zum Anlass genommen, die Situation vor Ort unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit zu prüfen, und hat den Petenten anschließend über das Ergebnis des Ortstermins unterrichtet. Auf die nachfolgende „Dienstaufsichtsbeschwerde“ vom 25. April 2016 beim Regierungspräsidium hin wurde der Vorgang vom Landratsamt nochmals untersucht und auf der Grundlage eines erneuten Ortstermins auch unter baurechtlichen Gesichtspunkten insgesamt gewürdigt. In dem Antwortschreiben an den Petenten vom 30. Juni 2016 nimmt die Landrätin als Dienstvorgesetzte (§ 42 Abs. 4 der Landkreisordnung – LKrO) der Beamten des Landratsamts auch zu der Frage Stellung, ob der mit der Angelegenheit befasste Bedienstete des Landratsamts ein Dienstvergehen begangen hat. Sie stellt darin fest, dass kein persönliches Fehlverhalten vorlag, das eine Dienstaufsichtsbeschwerde rechtfertigen würde.

Die Ausführungen in diesem Schreiben können auch für die Eingabe des Petenten vom 18. Januar 2018 an das Regierungspräsidium herangezogen werden, in der dieser im Wesentlichen nochmals die Argumente wiederholt, die bereits in seiner Eingabe vom 25. April 2016 enthalten waren. Das Regierungspräsidium hat das vorgenannte Schreiben als Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Mitarbeiter des Landratsamts gewertet. Dies ist nicht zu beanstanden.

#### 4. Anträge des Petenten an den Petitionsausschuss

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen können die Anträge des Petenten an den Petitionsausschuss wie folgt beantwortet werden:

- Das Landratsamt soll verpflichtet werden, den Rückschnitt auf 1,50 Meter Höhe anzuordnen und durchzusetzen.

Der Petent hat wie dargestellt weder einen straßenrechtlichen noch einen baurechtlichen Anspruch auf den begehrten Heckenrückschnitt.

Eine Verpflichtung des Landratsamts ist im Übrigen schon deshalb nicht möglich, da es nur im Rahmen der Fachaufsicht tätig wird. Kommunalaufsichtliches Einschreiten liegt im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörden. Dennoch hat das Landratsamt zugesagt, für den Rückschnitt in einem angemessenen Zeitraum zu sorgen.

- Für den Fall der Untätigkeit des Landratsamts soll ihm die Behörde benannt werden, die für die Fach- und Dienstaufsicht über das Landratsamt zuständig ist.

Im vorliegenden Fall ist die Fachaufsichtsbehörde das Regierungspräsidium. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamts führt die Landrätin als Dienstvorgesetzte.

- Bei längerer Verfahrensdauer soll das Landratsamt verpflichtet werden, den Petenten über den Verfahrenstand zu informieren.

Das Landratsamt hat zugesagt, künftig entsprechend zu verfahren.

- Es soll festgestellt werden, dass das Landratsamt bereits beim ersten Ortstermin am 24. März 2016 hätte überprüfen müssen, dass die Höhe der Hecke nicht im Einklang mit den Vorgaben des Bebauungsplans gestanden hat.

Es ist zutreffend, dass das Landratsamt die Eingabe des Petenten vom 1. März 2016 (beim Ortstermin am 24. März 2016) nur in straßenrechtlicher Hinsicht geprüft hat. Die Landrätin als Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter des Landratsamts sieht hierin aber kein Fehlverhalten, das eine Dienstaufsichtsbeschwerde rechtfertigen könnte.

- Es soll festgestellt werden, dass die Mitglieder der beiden Begutachtungskommissionen schuldhaft gehandelt hätten, da sie festgestellt hätten, dass von der Hecke keine Gefahr ausgeht.

Die örtlichen Gegebenheiten wurden mehrfach von Mitarbeitern der Gemeinde und des Landratsamts in Augenschein genommen. Übereinstimmend wurde festgestellt, dass von der Hecke keine Gefahr ausgeht. Es besteht keine Veranlassung, diese Äußerungen in Zweifel zu ziehen.

Zur Frage der Aufsicht über Landrätinnen und Landräte ist Folgendes festzustellen:

Bei Dienstaufsichtsbeschwerden über Landrätinnen und Landräte muss unterschieden werden, ob die Beschwerde auf persönliches Fehlverhalten abzielt (beamtenrechtliche Dienstaufsicht), oder ob eine Verletzung der Dienstaufsicht i. S. von § 3 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes – LVG (Aufbau, innere Ordnung, Einsatz und Verteilung von Personal, allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten einer Behörde) geltend gemacht wird.

Wie bereits ausgeführt, ist für die Entscheidung über eine Dienstaufsichtsbeschwerde die oder der Dienstvorgesetzte zuständig. Landrätinnen und Landräte haben als gewähltes Organ keinen Dienstvorgesetzten. Sie sind Organe ihrer Körperschaft (§ 18 LKrO). Eine Dienstaufsichtsbeschwerde in beamtenrechtlicher Hinsicht gegen sie ist nicht möglich. Sie müssen letztendlich ihr persönliches Verhalten vor dem Kreistag verantworten. Nur in wenigen Ausnahmefällen, z. B. bei einem Verhalten, das zu disziplinarrechtlichem Einschreiten Anlass geben könnte, nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde (hier das Regierungspräsidium) die Befugnis des Dienstvorgesetzten wahr. Für eine Dienstaufsichtsbeschwerde, die eine mangelhafte Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats über das Landratsamt als Leiter der unteren Verwaltungsbehörde i. S. von § 3 Abs. 1 LVG zum Gegenstand hat, ist das Regierungspräsidium zuständig. Eine solche Dienstaufsichtsbeschwerde ist nicht möglich, wenn die Landrätin oder der Landrat Kreisaufgaben wahrnimmt (vgl. § 53 Abs. 1 LKrO).

Eine Fachaufsichtsbeschwerde kann sich auch gegen eine Entscheidung eines Landrats oder einer Landrätin richten. Die Fachaufsichtsbeschwerde kann dann bei der Behörde, die die angegriffene Maßnahme getroffen hat, eingelegt werden, oder bei der nächsthöheren Behörde, dem Regierungspräsidium.

#### IV. Ergebnis

Dem Begehren des Petenten auf Überwachung der Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Höhe der Hecke wurde entsprochen. Außerdem hat das Landratsamt zugesagt, dem Petenten künftig bei Beschwerden eine Zwischennachricht zukommen zu lassen.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit dem Anliegen der Petenten entsprochen werden konnte, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

### 6. Petition 16/3067 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 25-jährigen, vermutlich afghanischen Staatsangehörigen. Dieser reiste erstmals im Oktober 2015 in das Bundesgebiet ein und beantragte im August 2016 Asyl. Der Asylantrag wurde im Dezember 2016 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unbegründet abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Klage wurde im Juni 2017 durch das zuständige Verwaltungsgericht abgewiesen. Rechtskraft trat im Juli 2017 ein. Der Petent ist seither vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird derzeit aufgrund fehlender Reisedokumente im Bundesgebiet geduldet.

Der Petent ist bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Im Januar 2017 erhielt der Petent einen Strafbefehl wegen Sachbeschädigung. Einen Monat später wurde der Petent wegen gefährlicher Körperverletzung angeklagt. Der Petent wurde in diesem Verfahren zu einer Geldstrafe wegen Vollrausch verurteilt. Ein Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung wurde im Dezember 2018 eingestellt und der Antragsteller auf den Privatklageweg verwiesen.

Der Petent geht aktuell keiner Beschäftigung nach und bezieht vollumfänglich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung wurde in der Duldung bis Ende März 2019 beschränkt, da die Identität des Petenten derzeit nicht geklärt ist.

Im Rahmen des Asylverfahrens gab der Petent gegenüber dem BAMF an, er sei staatenlos. Sein Vater sei afghanischer Staatsangehöriger, seine Mutter sowie seine Geschwister seien iranische Staatsangehörige. Vor seiner Ausreise habe er im Iran gelebt, wo seine Familie auch heute noch lebe. Sein Vater habe für sich keinen afghanischen Reisepass beantragt, damit die Kinder nicht die afghanische Staatsangehörigkeit bekommen. Er selbst habe nie versucht, die afghanische Staatsangehörigkeit zu erhalten. Er habe Iraner

sein wollen, was jedoch aufgrund einer fehlenden Heiratsurkunde seiner Eltern nicht möglich gewesen sei. Das BAMF verneinte die Staatenlosigkeit des Petenten, da dieser aufgrund der Staatsangehörigkeit des Vaters einen Anspruch auf die afghanische Staatsangehörigkeit habe. Eine afghanische Tazkira könne der Petent durch Nachweis seiner Abstammung erhalten. Der Antragsteller habe jedoch nie versucht sich afghanische Dokumente ausstellen zu lassen, da er dadurch Nachteile für sich befürchtet habe.

Im September 2017 wurde der Petent erstmals über seine Passpflicht belehrt. Mit Schreiben vom Oktober 2017 wurde der Petent aufgefordert, einen Reisepass bzw. Personaldokumente vorzulegen. Im Februar 2018 sprach der Petent eigenständig beim afghanischen Generalkonsulat vor. Für die Passbeantragung ist bei afghanischen Staatsangehörigen jedoch zunächst die Vorlage einer übersetzten und beglaubigten Tazkira erforderlich. Die Beantragung einer Tazkira kann in Afghanistan durch eine bevollmächtigte Person durchgeführt werden. Erforderlich hierfür ist die Vorlage einer Kopie einer Tazkira von Verwandten väterlicherseits oder die Registernummer des Familienbuches. Eine persönliche Vorsprache des Petenten in Afghanistan ist hierfür nicht erforderlich. Nach Übersendung der Tazkira kann der Betroffene dann in Deutschland die Ausstellung eines Reisepasses beantragen. Nach eigenen Angaben sprach der Petent im Februar 2018 auch beim iranischen Generalkonsulat vor. Eine Bestätigung seiner Vorsprache konnte ihm nicht ausgestellt werden. Dies entspricht jedoch der üblichen Vorgehensweise des iranischen Konsulats. Mit Schreiben vom Januar 2019 wurde der Petent erneut zur Vorlage von Personaldokumenten aufgefordert. Es wurde hierfür eine Frist bis Mitte April 2019 gesetzt. Hierauf gab der Petent an, keine Verwandten väterlicherseits zu haben, um die afghanische Abstammung nachweisen zu können. Eventuell sei jedoch die Klärung seiner Identität aufgrund der Staatsangehörigkeit seiner Mutter über das iranische Konsulat möglich. Der Petent legte eine Fotografie der afghanischen Migrationskarte seines Vaters aus dem Iran vor. Nach Ablauf der gesetzten Frist ist beabsichtigt, die Passersatzpapierbeschaffung bei den afghanischen Behörden einzuleiten.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass der Petent im Iran geboren wurde. Aufgrund einer Gesetzesänderung habe der Petent nicht mehr die iranische Staatsangehörigkeit seiner Mutter erhalten können. Der Vater habe ebenfalls keine Dokumente mehr. Der Petent sei deshalb bereits im Iran diskriminiert worden. Eine Passbeschaffung von Deutschland aus sei dem Petenten faktisch nicht möglich. Er wolle in Deutschland leben und arbeiten.

Soweit sich die Petition auf die Lage im Herkunftsland bezieht, ist die Prüfung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Nach dem Asylgesetz entscheidet das BAMF u. a. über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die vorgetragenen Belange des Petenten wurden im Asylverfahren vollumfänglich berücksichtigt.

Die Entscheidung des Bundesamts bindet die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Der Petent hat das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem er keine Anerkennung als Asylberechtigter gefunden hat. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden. Der Petent hat jedoch keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Eine Aufenthaltsgewährung gemäß § 25 a AufenthG scheitert am Alter des Petenten. Er gilt nicht mehr als Jugendlicher oder Heranwachsender im Sinne des § 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 b AufenthG ist ebenfalls nicht möglich, da der Petent die geforderte Mindestaufenthaltsdauer im Bundesgebiet von acht Jahren nicht erfüllt.

Ebenso kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG nicht in Betracht, da keine tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse vorliegen. Insbesondere ergibt sich aus der Passlosigkeit des Petenten kein tatsächliches Ausreisehindernis. Ein tatsächliches Ausreisehindernis im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG liegt vor, wenn die Beschaffung eines Reisedokuments nachweislich nicht möglich ist und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Nach Angaben des Petenten ist ihm die Beantragung einer Tazkira und damit eines afghanischen Reisepasses nicht möglich, da er seine afghanische Abstammung mangels Verwandter väterlicherseits nicht nachweisen könne. Sofern dies tatsächlich so ist, ist jedoch noch nicht abschließend festgestellt, ob seitens der Ausländerbehörde eine Identifizierung des Petenten als afghanischer Staatsangehöriger und die Beantragung eines Passersatzpapiers möglich ist. Die zwangsweise Passbeschaffung wurde noch nicht eingeleitet, da derzeit noch die Frist zur freiwilligen Vorlage von Identitätsnachweisen für den Petenten läuft. Sollte eine Passersatzpapierbeschaffung möglich sein, liegt folglich kein tatsächliches Ausreisehindernis vor. Aus diesem Grund kann derzeit kein Ausreisehindernis, mit dessen Wegfall in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, festgestellt werden. Weitere Ausreisehindernisse sind weder vorgetragen, noch ersichtlich.

Im Übrigen scheint vorliegend die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mehr als fraglich, da der Petent die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Der Petent sichert nicht eigenständig seinen

Lebensunterhalt. Zudem besteht aufgrund der Straftaten des Petenten ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

### **7. Petition 16/3059 betr. Ausbildungsvertrag, Aufenthaltstitel**

Der Petent begehrt die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis. Zwischenzeitlich wurde dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 17 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, mit einer Gültigkeitsdauer bis 28. Februar 2022, erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Brauer

### **8. Petition 16/1405 betr. Bausache, Rückbau eines Sichtschutzelements**

I. Gegenstand der Petition:

Die Petenten bitten, ein von ihnen an der Grenze zum Nachbargrundstück errichtetes Sichtschutzelement, das gegen Festsetzungen des Bebauungsplans verstößt, stehen lassen zu dürfen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Petenten hatten im Jahr 1995 ein Zweifamilienhaus mit Garage und Stellplätzen erstellt. Das Bauvorhaben wurde ohne Baugenehmigung nach der damals geltenden Baufreistellungsverordnung (BaufreistVO) vom 26. April 1990 ausgeführt.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplans. Die Stadt erteilte den Petenten mit Bescheid vom 10. Mai 1995 Befreiungen nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für folgende Verstöße gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans:

- Überschreitung der Firsthöhe des Wohnhauses,
- Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl,
- Überschreitung der für Garagen ausgewiesenen Fläche um ca. 6 m<sup>2</sup>.

Mit Bescheid vom 11. Januar 2017 erteilte die Stadt als zuständige untere Baurechtsbehörde den Petenten weitere Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Absatz 2 BauGB, und zwar für

- die Überschreitung des Baufensters für eine Terrassenüberdachung,
- die Errichtung von Granitstelen für die Einhausung der Mülleimer.

Am 7. April 2017 ging bei der Stadt eine Beschwerde der Eigentümer des Nachbargrundstücks ein. Die Nachbarn der Petenten waren der Ansicht, dass ein von den Petenten an der Grundstücksgrenze im unmittelbaren Anschluss an die Wand der Grenzgarage errichtetes Sichtschutzelement nicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Die Stadt wurde aufgefordert, die Beseitigung des Sichtschutzelementes zu veranlassen. Eine Überprüfung ergab, dass das Sichtschutzelement gegen Festsetzungen des Bebauungsplanes verstößt. Mit Schreiben vom 18. Mai 2017 wurden die Petenten auf die Rechtslage hingewiesen und es wurde eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

Bei einem gemeinsamen Besprechungstermin am 8. Juni 2017 erklärten sich die Petenten einverstanden, den Sichtschutz zurückzubauen. Zuvor baten sie zu überprüfen, ob die bestehenden baulichen Anlagen auf dem Nachbargrundstück den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, sahen die Petenten noch eine Verhandlungsmöglichkeit mit den Nachbarn gegeben, um ihr Sichtschutzelement stehen lassen zu können.

Die Stadt hat daraufhin diese Überprüfung vorgenommen und festgestellt, dass die baulichen Anlagen auf dem Nachbargrundstück nicht gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen.

Das Überprüfungsergebnis wurde den Petenten mitgeteilt. Wie mit den Petenten besprochen, wurde dann eine Frist zum Rückbau des Sichtschutzelementes eingeräumt.

Mit E-Mail vom 27. Juni 2017 an die Stadt baten die Petenten um Überprüfung, ob ein durchsichtiges Sichtschutzelement zulässig wäre. Des Weiteren wurde eine Fristverlängerung für den Rückbau des Sichtschutzes beantragt, da die beauftragte Firma zeitliche Probleme habe.

Die Stadt teilte den Petenten mit E-Mail vom 24. Juli 2017 mit, dass auch ein durchsichtiges Sichtschutzelement gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen würde. Es wurde eine Fristverlängerung für den Rückbau bis zum 31. August 2017 gewährt.

Im Hinblick auf die am 6. August 2017 eingereichte Petition wurden seither keine weiteren Maßnahmen zulasten der Petenten ergriffen. Eine förmliche Rückbauverfügung wurde auch deshalb noch nicht erlas-

sen, weil die Petenten den Rückbau des Sichtschutzelementes auf freiwilliger Basis vornehmen wollten.

Die Petenten hatten ihren Angaben zufolge das Sichtschutzelement unmittelbar an der Grenze zum Grundstück ihrer Nachbarn deshalb errichtet, weil sie sich von überhängenden Ästen eines Holunderbusches ihrer Nachbarn beeinträchtigt fühlten. Die Stadt hat die Petenten deshalb darauf hingewiesen, dass es ihnen freistehe, den Konflikt mit den überhängenden Ästen privatrechtlich zu regeln.

## 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

### 2.1 Bauplanungsrecht

Das Grundstück der Petenten liegt im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplanes.

Gemäß den Festsetzungen Nr. 16 des Bebauungsplanes sind Sichtschutzanlagen zwischen Privatgrundstücken nur bis zu einer Höhe von 2,00 m und einer Länge von 4,00 m als Holzgeflecht oder in ortsüblichen Bauformen wie zum Beispiel als Sandsteinmauer zulässig.

Das Sichtschutzelement wurde von den Petenten auf dem erhöhten Garagenausgang und im unmittelbaren Anschluss an die Grenzwand der Garage errichtet. Die weiße Holzplatte des Sichtschutzelementes hat eine Breite von ca. 1,20 m und eine durchschnittliche Eigenhöhe von ca. 2,10 m. Ausgehend von der Geländeoberfläche erreicht die Sichtschutzanlage eine Höhe von insgesamt ca. 3,15 m. Es liegt damit eine Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Höhe für Sichtschutzanlagen vor.

### 2.2 Bauordnungsrecht

Gemäß Nr. 7 a) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sind Einfriedungen im Innenbereich, hierzu zählen auch Sichtschutzelemente, verfahrensfrei, das heißt, für deren Errichtung ist kein baurechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Gemäß § 50 Absatz 5 LBO müssen verfahrensfreie Vorhaben jedoch ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 LBO dürfen bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, an der Grenze errichtet werden, soweit sie nicht höher als 2,50 m sind oder ihre Wandfläche nicht mehr als 25 m<sup>2</sup> beträgt. Wird nur eines der beiden Maße überschritten, sind Abstandsflächen hiernach nicht erforderlich und die Errichtung in den Abstandsflächen anderer baulicher Anlagen ist zulässig.

Im vorliegenden Fall hat das Sichtschutzelement eine Gesamthöhe – gemessen von der Geländeoberfläche – von ca. 3,15 m<sup>2</sup>. Bei einer Breite von ca. 1,20 m ergibt sich eine Wandfläche von ca. 3,78 m<sup>2</sup>. Danach wäre das Sichtschutzelement nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 LBO an der Grundstücksgrenze zulässig.

Für die weitere rechtliche Würdigung ist jedoch von Belang, dass die Petenten das Sichtschutzelement an der Grundstücksgrenze im direkten Anschluss an die im Jahr 1995 nach der Baufreistellungsverordnung errichtete Grenzgarage angebracht haben.

Die Garagengrenzwand hat eine Höhe von im Mittel ca. 3,50 m. Sie ist ca. 10,20 m lang. Die Wandfläche an der Grenze zum Nachbargrundstück beträgt danach ca. 35,70 m<sup>2</sup>.

Der zum Zeitpunkt der Errichtung der Garage geltende § 7 Absatz 1 Nr. 1 LBO (1983) lautete wie folgt:

*Gegenüber Grundstücksgrenzen sind Abstandsflächen nicht erforderlich vor Außenwänden von Gebäuden und Gebäudeteilen, die nur Garagen einschließlich Nebenräumen enthalten, wenn sie eine Gesamthöhe von nicht mehr als 4 m und an den Nachbargrenzen eine mittlere Höhe von nicht mehr als 3 m über der festgelegten Fußbodenhöhe haben, sowie die Wandflächen an den einzelnen Nachbargrenzen nicht größer als 25 m<sup>2</sup> sind; die Grenzbebauung entlang der einzelnen Nachbargrenzen darf 9 m und insgesamt 15 m nicht überschreiten.*

Die Grenzgarage der Petenten hatte damit bereits zum Zeitpunkt ihrer Errichtung mehrere Maße des § 7 Absatz 1 Nr. 1 LBO (1983) überschritten (Höhe, Wandfläche, Länge) und damit gegen die Abstandsflächenvorschriften der LBO verstoßen.

Auch nach heutiger Rechtslage überschreitet die Grenzgarage der Petenten sowohl die zulässige Höhe als auch die zulässige Wandfläche und Länge.

Die einschlägigen Vorschriften (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 LBO) lauten:

*In den Abstandsflächen baulicher Anlagen sowie ohne eigene Abstandsflächen sind zulässig:*

*Garagen, Gewächshäuser und Gebäude ohne Aufenthaltsräume mit einer Wandhöhe bis 3 m und einer Wandfläche bis 25 m<sup>2</sup>. Die Grenzbebauung darf entlang den einzelnen Nachbargrenzen 9 m und insgesamt 15 m nicht überschreiten.*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Grenzgarage der Petenten seit dem Zeitpunkt ihrer Errichtung gegen die Abstandsflächenvorschriften der LBO verstößt.

### 2.3 Prüfung einer Befreiung nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Grundstück der Petenten liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, sodass sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Sichtschutzelements nach § 30 Absatz 1 BauGB richtet. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Entspricht ein Bauvorhaben nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans, kann eine Befreiung von den Festsetzungen geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt werden.

Nach § 31 Absatz 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zu Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern,

oder

2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei der Prüfung, ob eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für das Sichtschutzelement der Petenten erteilt werden kann, ist die Grenzgarage zu berücksichtigen. Diese verstößt – wie dargelegt – seit ihrer Errichtung gegen die nachbarschützenden Abstandsflächenvorschriften der LBO.

Dem Interesse des Nachbarn an der Vermeidung unzumutbarer Nachteile wird durch die Regelung über die höchstzulässige Grenzbebauung nach § 6 Abs. 1 LBO (früher: § 7 Absatz 1 LBO 1983) Rechnung getragen; sind die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt, ist davon auszugehen, dass die damit einhergehenden Einschränkungen der Nutzbarkeit des Nachbargrundstücks insbesondere hinsichtlich Belichtung, Besonnung und dem Eindruck des „Einmauern“ nicht zumutbar sind und das Rücksichtnahmegebot regelmäßig verletzt ist.

Da bereits ohne das Sichtschutzelement der Petenten die Abstandsflächenvorschriften der LBO nicht eingehalten werden, und damit von einem Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot gegenüber den Nachbarn ausgegangen werden kann, würde die Zulassung des Sichtschutzelements einen noch weitergehenden Verstoß gegen dieses Gebot bedeuten. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann daher nicht unter dem Gesichtspunkt Würdigung nachbarlicher Interessen erteilt werden.

### 2.4 Privatrecht

Überhängende Äste vom Nachbargrundstück und die damit verbundene Beeinträchtigung sind privatrechtliche Belange, der bei einer baurechtlichen Prüfung außer Betracht bleiben müssen. Ein hierdurch entstehender Konflikt ist zwischen den Grundstückseigentümern auf privatrechtlichem Wege zu lösen.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

**9. Petition 16/2958 betr. Schwerbehindertenangelegenheit, Datenschutz**

Der Petent beschwert sich über eine Datenschutzverletzung in Zusammenhang mit einer Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht und fordert wegen dem Verdacht der Unterlagenmanipulation aufgrund fehlender oder falscher Paginierung die Übersendung der kompletten Akte.

In der erledigten vorangegangenen Petitionsangelegenheit 16/2018 beehrte der Petent im Wesentlichen die Erhöhung des Grades der Behinderung (GdB) von 70 auf 80 sowie die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung). Zwischenzeitlich hat das Sozialgericht im Klageverfahren durch Gerichtsbescheid vom 11. Januar 2019 entschieden, dass beim Petenten ab Juni 2018 ein GdB von 80 und das Merkzeichen „aG“ festzustellen sind, da nach dem Ergebnis eines vom Gericht eingeholten ärztlichen Gutachtens während des Klageverfahrens eine gesundheitliche Verschlechterung eingetreten ist. Der Gerichtsbescheid ist noch nicht rechtskräftig; das Land wird allerdings gegen die Gerichtsentscheidung kein Rechtsmittel einlegen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage, insbesondere da im Hinblick auf das Urteil vom 11. Januar 2019 dem Begehren des Petenten entsprochen wurde, wird das ursprüngliche Petitionsbegehren als erledigt angesehen.

Soweit der Petent hinsichtlich des Datenschutzes und gleichzeitiger Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht vorträgt, er habe in dem ausgefüllten Antragsvordruck sein Einverständnis zur Beiziehung des Berichts der Rehabilitationsklinik nicht ausdrücklich erteilt, weshalb sich dieser Bericht zu Unrecht in den Akten befände, wird auf die Landtagsentscheidung zu der erledigten Petition verwiesen. Neue Erkenntnisse ergeben sich aus dem neuerlichen Vorbringen des Petenten nicht.

Auch hinsichtlich der Beanstandungen des Petenten zur Akteneinsicht sowie zu fehlender oder falscher Paginierung wird auf die Landtagsentscheidung zur abgeschlossenen Petition verwiesen.

Ergänzend wird angemerkt, dass es der Akteneinsicht gewährenden Stelle obliegt zu entscheiden, in wessen Beisein die Einsicht gewährt wird. Insbesondere wenn mit fachlichen Fragen während der Einsichtnahme zu rechnen ist, empfiehlt sich die Anwesenheit einer entsprechend kompetenten Person. Insofern ist die Entscheidung des Landratsamtes, dass der Sachgebietsleiter bei der Akteneinsicht des Petenten anwesend ist, aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Im Übrigen hat der Petent bereits über das Sozialgericht Akteneinsicht erhalten.

Die Vorwürfe zur unterlassenen Hilfeleistung bis hin zur schweren Körperverletzung und versuchtem Mord sind nicht im Rahmen einer Petition, sondern von der vom Petenten bereits eingeschalteten Staatsanwaltschaft zu bewerten.

Inhaltlich wurde das Begehren des Petenten in der abgeschlossenen Petition 16/2018 bereits behandelt und

zu seinem Vorbringen Stellung genommen. Neue Erkenntnisse ergeben sich aus dem Vorbringen im Petitionsverfahren 16/2958 nicht, sodass keine Möglichkeit gesehen wird, dem weiteren Vorbringen abzuweichen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

**10. Petition 16/2973 betr. Justizwesen u. a.**

I.

1. Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich mit Bezug auf die abgeschlossene Petition 16/2548 erneut gegen die Vollstreckung festgesetzter Gerichtskosten und Mahngebühren durch die Landesoberkasse, da diese zu Unrecht erhoben worden seien.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Nachdem dem Petenten die Landtagsentscheidung zur Petition 16/2548 zugegangen ist, wendet sich der Petent in gleicher Angelegenheit mit Schreiben vom 2. Dezember 2018 und 12. Februar 2019 erneut an den Petitionsausschuss.

Die Landesoberkasse Baden-Württemberg, als die zuständige Vollstreckungsbehörde, hatte während des Petitionsverfahrens das Einziehungsverfahren der Forderung ausgesetzt und nach Abschluss der Petition zunächst noch bis Ende Januar 2019 auf einen Zahlungseingang vom Petenten zugewartet.

Nachdem bis dahin kein Geldeingang verzeichnet werden konnte, wurde der Petent von der Landesoberkasse am 31. Januar 2019 in Form einer Zahlungsaufforderung, mit einer Zahlungsfrist bis 14. Februar 2019, auf den offenen Geldbetrag in Höhe von 630,00 Euro hingewiesen.

Diese Zahlungsaufforderung beinhaltet die Stornierung der in der Landtagsentscheidung zur Petition 16/2548 genannten Mahngebühren in Höhe von 15,00 Euro sowie eine neu hinzugekommene Forderung (Gerichtskosten aus dem Verfahren vor dem Landgericht) in Höhe von 60,00 Euro.

Am 13. Februar 2019 stellte der Petent bei der Landesoberkasse einen Stundungsantrag. Daraufhin wurde dem Petenten mit Schreiben vom 18. Februar 2019 eine Aufforderung zur Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse übermittelt. Nach den geltenden Vorschriften kann einem Stundungsantrag nur entsprochen werden, wenn die sofortige Einziehung des geschuldeten Betrages für den Antragsteller eine erhebliche Härte bedeuten würde.



Mit Schreiben vom 24. Februar 2019 hat der Petent gegen das Schreiben der Landesoberkasse Widerspruch eingelegt. Aus seiner Sicht sind die Beschlüsse des Landgerichts sowie des Oberlandesgerichts nach wie vor unbegründet. Die Landesoberkasse hat ihn daraufhin mit Schreiben vom 1. März 2019 auf die ihr vorliegenden Gerichtsbeschlüsse verwiesen und ihn nochmals gebeten, die Forderungen in Höhe von 630,00 Euro bis spätestens 15. März 2019 zu begleichen. Wie das Finanzministerium dem Petitionsausschuss am 10. April 2019 mitgeteilt hat, wurden die Forderungen in Höhe von insgesamt 630,00 zwischenzeitlich durch den Petenten beglichen.

#### b) Rechtliche Würdigung

Einwendungen gegen die Kosten- oder Gebührenfestsetzungen sind mit den hierfür zugelassenen Rechtsbehelfen an die zuständige Justizbehörde zu richten (§ 8 Abs. 1 Justizbeitreibungsgesetz – JBeitrG, § 24 Landesgebührengesetz). Die Landesoberkasse ist als zuständige Vollstreckungsbehörde (§ 2 JBeitrG, § 4 Abs. 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) zur Beitreibung der festgesetzten Forderungen verpflichtet. Die betroffenen Forderungen waren fällig.

Das Vorgehen der Landesoberkasse ist rechtmäßig und ist nicht zu beanstanden.

#### II.

Soweit sich der Petent mit seiner Eingabe vom 2. Dezember 2018 bezüglich der abgeschlossenen Petition 16/2549 gegen die Behandlung seiner Rüge, dass ihm zugegangene Schreiben nicht unterschrieben seien – siehe Landtagsdrucksache 16/5170 lfd. Nr. 5 f –, wendet, wird wie folgt ergänzend Stellung genommen:

Die Originale der Verfügungen der Staatsanwaltschaften sind jeweils formgerecht von einem zeichnungsbefugten Beamten unterschrieben. Die vom Staatsanwalt unterschriebenen Originale der Verfügungen bleiben in der Ermittlungsakte. Der Anzeigerstatter erhält nach § 171 S. 1 der Strafprozessordnung (StPO) lediglich einen begründeten Einstellungsbescheid. Die StPO fordert für diesen Bescheid keine besondere Form. Die vom Petenten genannten Vorschriften sind auf den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft nicht anwendbar. Der Bescheidungspflicht wird dadurch Genüge getan, dass dem Anzeigerstatter eine Mitteilung des Wortlauts der in der Ermittlungsakte befindlichen Einstellungsverfügung formlos übersandt wird.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

### 11. Petition 16/3053 betr. Zulassung für das Studium zum gehobenen Dienst bei der Polizei

#### Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt eine Ausnahmeregelung von den Anforderungen des Rechtschreibtests für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und eine Zulassung zum Studium.

#### Sachverhalt:

Der Petent ist am 11. Mai 2001 geboren. Er bewarb sich um eine Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zum Einstellungstermin Juli 2019. Da der Petent die grundsätzlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllte, wurde er zum Auswahltest am 21. Dezember 2018 eingeladen.

Im Rahmen des Auswahltests ist unter anderem auch ein Rechtschreibtest zu absolvieren. Bei diesem Lückendiktat unterliefen dem Petenten 20 Fehler. Mit diesem Ergebnis erfüllt der Petent zwar die Anforderungen für die Einstellung in den mittleren Polizeivollzugsdienst, nicht aber für die Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Aus diesem Grund wurde der Auswahltest ab diesem Zeitpunkt mit dem Einverständnis des Petenten ausschließlich für den mittleren Polizeivollzugsdienst fortgeführt.

Gegen das Ergebnis des Rechtschreibtests wurde durch den Petenten weder am Tag des Auswahltests noch später Widerspruch eingelegt.

In seiner Petition trägt der Petent nun vor, dass er dieses Jahr sein Abitur ablegen wird und nach erfolgter Abschlussprüfung erwiesen hätte, dass er die deutsche Sprache gut beherrsche. Es sei für ihn nicht nachvollziehbar, dass man ihm wegen ein paar Rechtschreibfehlern seinen Berufswunsch verwehren würde. Er ist der Meinung, dass Rechtschreibfehler keine Entscheidungsrelevanz haben dürften, da diese ja mittels Rechtschreibprogrammen eines jeden Computers „getilgt“ werden könnten und es sei auch nicht nachvollziehbar, dass die Rechtschreibfähigkeiten zwar für den mittleren Polizeivollzugsdienst, nicht aber für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ausreichen würden.

#### Rechtliche Würdigung:

Der Petent erfüllte im Auswahltest nicht die gesetzten Anforderungen für eine Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst.

Dabei ist festzuhalten, dass das Auswahlverfahren, das von der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg angewandt wird, aus psychologisch wissenschaftlicher Sicht den Gütekriterien der DIN 33430 für Auswahlverfahren entspricht. In diesem Zusammenhang werden die angewandten Testverfahren in regelmäßigen Abständen strengen Qualitätsüberprüfungen unterzogen, welche letztlich auch Rückschlüsse auf das Bewerberfeld zulassen. Demnach gibt es unter den Bewerberinnen und Bewerbern für den gehobenen Polizeivollzugsdienst einen hohen Prozent-

satz, der über ausgeprägte sprachliche Fähigkeiten in Deutsch verfügt und folglich den Auswahltest besteht. Die Festlegung der Standardwerte erfolgt somit nicht willkürlich, sondern entspricht wissenschaftlichen Maßstäben und sorgt für ein qualitativ hochwertiges Auswahlverfahren.

Da die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Art. 33 Abs. 2 GG nach der Bestenauslese erfolgt, ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, dass ein Einstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes nicht positiv für den Petenten beschieden worden ist. Dass Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte über gute Deutschfähigkeiten verfügen müssen und dies deshalb auch vertieft im Auswahlverfahren abgeprüft wird, ist zweifellos nachvollziehbar. Ermittlungsakten der Polizei haben aufgrund der sich daran möglicherweise anschließenden Gerichtsverfahren erhebliche Außenwirkung auf das Verfahren und müssen daher gewisse Qualitätsstandards erfüllen. Es würde ein schlechtes Bild auf die gesamte Polizei werfen, wenn die schriftlichen Ausarbeitungen der Polizeibeamtinnen und -beamten den Anforderungen der deutschen Sprache nicht gerecht werden würden, verstärkt dann, wenn es sich um Angehörige des gehobenen Polizeivollzugsdienstes handelt.

Auch das Vorbringen des Petenten lässt diesbezüglich keine andere Betrachtung zu. Das Abitur oder ein vergleichbarer Abschluss ist bereits Einstellungsvoraussetzung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Diese Voraussetzung wird folglich von allen Bewerberinnen und Bewerbern für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erfüllt. Dass die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg im Rahmen des Auswahlverfahrens zudem die Deutschfähigkeiten überprüft und hierbei weiter differenziert, steht dem nicht entgegen. Würde das Abitur als Nachweis für die geforderten Deutschfähigkeiten ausreichen, wäre in der Konsequenz die Deutschüberprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst obsolet, was jedoch weder zielführend, noch aus den oben genannten Gründen erwünscht ist.

Bezüglich der Eingabe des Petenten, dass Rechtschreibfehler durch Computer „getilgt“ werden, ist anzumerken, dass diese Rechtschreibkorrekturprogramme allenfalls als Unterstützung für eine korrekte Schreibweise zu verstehen sind und das Wissen über eine korrekte Rechtschreibung nicht ersetzen. Nicht zuletzt gibt es in der Ausübung des Polizeiberufs Situationen, in denen handschriftliche Vermerke, Protokolle und Anzeigen angefertigt werden müssen, bei denen keine Überprüfung der Rechtschreibung durch eine entsprechende Software erfolgt.

Weiterhin ist festzuhalten, dass an Bewerberinnen und Bewerber für den gehobenen Polizeivollzugsdienst höhere Anforderungen gestellt werden als an solche für den mittleren Polizeivollzugsdienst. Dies ergibt sich bereits aus der vorgesehenen späteren Verwendung, da die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in die Verantwortung der mittleren Führungsebene hineinwachsen und im Laufe ihrer dienstlichen Verwendung regelmäßig Vorgesetzte gegenüber Beamtinnen und Beamten des

mittleren Dienstes werden. In dieser Vorgesetztenfunktion haben sie zwangsläufig auch Kontrollfunktionen wahrzunehmen. Diese Kontrolle erstreckt sich regelmäßig auch auf die Überprüfung von polizeilichen Vorgängen. Die betreffenden Angehörigen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes sind hierbei unter anderem auch für die sprachliche Qualität von Anzeigen und Ermittlungsberichten verantwortlich. Eine Kontrolle/Überprüfung kann aber nur insoweit ausgeübt werden, als auch tatsächlich ausgeprägte Fähigkeiten vorhanden sind.

Da der Petent die Anforderungen des wissenschaftlich fundierten Auswahltestes für den gehobenen Polizeivollzugsdienst nicht bestanden hat, kommt vorliegend auch keine weitere Berücksichtigung der Bewerbung für diese Laufbahn in Betracht. Eine Ausnahme von der für alle Bewerberinnen und Bewerber geltenden Bewertung wäre neben einem Verstoß gegen das Gebot der Bestenauslese auch eine grobe Ungleichbehandlung aller anderen Bewerber, die aufgrund der geltenden Bestimmungen abgelehnt wurden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

## 12. Petition 16/2834 betr. Aufenthaltstitel

Gegenstand der Petition:

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland. Bei den Petenten handelt es sich um eine 37-jährige albanische Staatsangehörige und ihren 14-jährigen Sohn. Sie wurden bereits Anfang Dezember 2018 nach Albanien abgeschoben. Die 18-jährige Tochter ist im Besitz einer Ausbildungsduldung und lebt in S. Der Ehemann der Petentin ist bereits vor der Abschiebung seiner Familienangehörigen freiwillig im Jahr 2017 nach Albanien ausgereist, wo er als Kleinbusfahrer arbeitet.

Sachverhalt:

Die Petenten reisten im Mai 2015 ins Bundesgebiet ein. Mit Bescheid vom Oktober 2016 lehnte das BAMF den kurz nach der Einreise gestellten Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab und forderte die Petenten zur Ausreise in ihr Heimatland Albanien auf. Gegen diese Entscheidung reichten die Petenten Klage ein. Das zuständige Verwaltungsgericht wies die Klage mit Beschluss vom Januar 2017 zurück. Die Petenten waren seitdem vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Die Klage wurde zurückgenommen und das Verfahren durch Beschluss vom März 2017 eingestellt.

Im März 2017 erfolgte für die Familie eine Eingabe bei der Härtefallkommission des Landes Baden-Württemberg. Diese lehnte im November 2017 die Befassung mit der Eingabe ab. Der heute 18-jährigen Toch-

ter wurde eine bis Ende August 2020 gültige Ausbildungsduldung erteilt. Die Petenten wurden bis zum Eintritt der Volljährigkeit der Tochter ebenfalls geduldet. Anfang 2018 wurden sie erneut zur freiwilligen Ausreise aufgefordert. Im November 2018, als auch die Petition an den Landtag von Baden-Württemberg eingereicht worden war, waren bereits aufenthaltsbeendende Maßnahmen für die Petenten eingeleitet. Mutter und Sohn wurden Anfang Dezember 2018 nach Albanien abgeschoben. Die Tochter lebt weiterhin in S.

In der Petition wird vorgetragen, dass sich die Petenten bis zu ihrer Abschiebung gut integriert hätten. Die Petenten hätten sich im örtlichen Arbeitskreis Flüchtlinge, im Sportverein und in der Schule gut eingebracht. Der Sohn hätte zudem gute Fortschritte in der Schule gemacht.

#### Rechtliche Würdigung:

Das Innenministerium verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig waren. Weil sie nicht freiwillig ausreisten, wurden sie im Dezember 2018 abgeschoben. Die Petenten hätten sich lediglich geduldet im Bundesgebiet aufgehalten und hätten zu keiner Zeit rechtmäßig in Deutschland gelebt.

Die Ausreise sei weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich gewesen. Auch ein rechtliches Abschiebungshindernis, das sich aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 Grundgesetz und dem Schutz des Familienlebens gemäß Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention ergeben könnte, käme nicht in Betracht: Die Tochter sei volljährig und könne die Ausbildung als zahnmedizinische Fachangestellte in S. selbstständig weiterführen. Es sei weder vorgetragen noch belegt, dass die Tochter auf die Hilfe ihrer abgeschobenen Mutter oder umgekehrt die Mutter auf die Hilfe ihrer Tochter angewiesen sei. Die Tochter ist im Besitz einer Ausbildungsduldung. Diese setzt lediglich die Rückführung bis zum Ausbildungsende aus. Ob die Tochter anschließend einen Aufenthaltstitel nach § 18 a Abs. 1 a AufenthG erhält, ist derzeit ungewiss.

Bei den Petenten sei auch nicht von einer Entwurzelung im Heimatland auszugehen: Die 37-jährige Petentin habe den Großteil ihres Lebens in Albanien verbracht, sei der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Kinder teilten grundsätzlich das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern. Dadurch, dass der Ehemann bzw. Vater der Petenten ebenfalls in Albanien lebt, könnten die Petenten auf seine Hilfe zählen.

Der Rechtsweg war von den Petenten bereits vollständig ausgeschöpft, als die Petenten nach Albanien abgeschoben wurden. Das BAMF hatte zuvor den Asylantrag der Petenten abgelehnt, das zuständige Verwaltungsgericht die Klage dagegen, und die Härtefallkommission lehnte es ab, sich mit der Eingabe der Petenten zu befassen. Auch die guten Integrationsbemühungen der Petenten ändern an diesen Tatsachen nichts.

Dadurch, dass auch der Ehemann bzw. Vater der Petenten in Albanien lebt und dort Arbeit hat, sind die Petenten in Albanien nicht auf sich alleine gestellt und finanziell abgesichert.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

### 13. Petition 16/2888 betr. Förderung von E-Fahrzeugen

#### Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt, dass die baden-württembergische Landesregierung sich auf Bundesebene für den Fortbestand des sog. Umweltbonus für Elektrofahrzeuge über den 30. Juni 2019 hinaus einsetzt. Hintergrund seiner Petition ist, dass am 30. Juni 2019 voraussichtlich die finanzielle Förderung für den Kauf von E-Autos und Hybridfahrzeugen ausläuft. Nach Ansicht des Petenten soll der Umweltbonus mindestens so lange fortgeführt werden, bis die bereitgestellte Summe aufgebraucht ist. Der Petent verweist darauf, dass eine Vielzahl von E-Autos noch gar nicht lieferbar oder aber dass die Hersteller im Rückstand mit der Auslieferung seien. Persönlich plane er den Kauf eines kleineren E-Autos, wobei der Termin 30. Juni 2019 zu knapp für ihn und sicher auch für andere Interessierte sei, die nach jetzigem Stand dadurch nicht mehr vom Umweltbonus profitieren könnten.

#### Sachverhalt:

Die Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (kurz: Umweltbonus für E-Fahrzeuge) wurde am 26. Februar 2018 mit einer Befristung bis 30. Juni 2019 vom Bundeswirtschaftsministerium verabschiedet. Die Förderung soll die Elektromobilität deutlicher forcieren und zum Erreichen des von der Bundesregierung gesetzten 1-Million-Elektrofahrzeuge-Zieles beitragen. Dieses Ziel wird wohl nicht wie geplant bis 2020, sondern wohl erst in 2022 erreicht. Nach aktuellen Informationen des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg sind die veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 600 Millionen Euro für den Umweltbonus noch nicht vollständig ausgeschöpft. Es sei auch tatsächlich wie vom Petenten geschildert so, dass Elektrofahrzeuge verschiedener Hersteller aktuell nicht geliefert werden können oder aber eine Lieferzeit bis zu einem Jahr haben.

#### Rechtliche Würdigung:

Nach Ansicht des Verkehrsministeriums spricht vieles für eine Fortführung des Umweltbonus über den Juni 2019 hinaus. Die bis dahin nicht verausgabten zweck-

gebundenen Haushaltsmittel des Bundes sollten weiterhin zur Förderung von Elektro- und Plug-In-Hybridfahrzeugen eingesetzt werden. Die eigenen Förderprogramme für E-Fahrzeuge sind nach Angabe des baden-württembergischen Verkehrsministeriums so konzipiert, dass diese mit dem Umweltbonus kumuliert werden können. Das Verkehrsministerium sagt zu, sich auf Bundesebene für eine Fortführung des Umweltbonus einzusetzen.

Der Berichterstatter unterstützt das Ansinnen des baden-württembergischen Verkehrsministeriums, sich auf Bundesebene für die Fortführung des Umweltbonus einzusetzen. Dies wäre eine umwelt- und verbraucherfreundliche Entscheidung. Ob der Umweltbonus dann tatsächlich verlängert wird, ist letztlich eine Entscheidung des Bundeswirtschaftsministeriums bzw. der Bundesregierung.

Beschlussempfehlung:

Mit der Zusage des Ministeriums für Verkehr, sich auf Bundesebene für eine Fortführung des Umweltbonus einzusetzen, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

#### 14. Petition 16/2954 betr. Personennahverkehr

##### I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet mit einer erneuten Petition (siehe auch Landtagsdrucksache 16/4802, lfd. Nr. 19 zur vorangegangenen Petition 16/2098) zu prüfen, ob die Verwendung des Logos der SPNV-Dachmarke „bwegt“ auf dem Streckenfahrplan der Weschnitzalbahn des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar (VRN) gerechtfertigt ist. Zudem möchte der Petent wissen, warum die Strecke nicht in den Gültigkeitsbereich des bwtarifs einbezogen ist.

##### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

###### 1. Kurze Schilderung des Sachverhalts:

Der Streckenfahrplan betrifft den Verkehrsvertrag Dieselnetz Südwest (Netz 22). Wie der Petent selbst bestätigt, verläuft die Strecke teilweise auf baden-württembergischem Gebiet. Er stellt ebenfalls richtig fest, dass „Weinheim (Bergstr) Hbf“ in Baden-Württemberg liegt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Zugleistungen bis Mannheim Hbf erfolgen. Dass ein Zu- oder Ausstieg im weiteren Streckenverlauf in Baden-Württemberg nicht möglich ist, ist unschädlich. Das Land Baden-Württemberg ist – seinem Zugkm-Anteil BW entsprechend – Vertragspartner und Aufgabenträger. In diesem Umfang trägt das Land auch die Kosten.

##### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

Im Rahmen des Verkehrsvertrags „Dieselnetz Südwest (Netz 22)“ werden verschiedene Marketingmaßnahmen festgeschrieben. Diese Maßnahmen dienen dazu, die Fahrgäste über das Fahrplanangebot öffentlichkeitswirksam zu informieren. Zu diesen Marketingmaßnahmen gehört u. a., dass auf allen Werbeträgern, wie bspw. dem Streckfahrplan, die Logos der Aufgabenträger des Netzes abgebildet werden. Mit dem Abdruck von „bwegt“ soll der Schienenpersonennahverkehr auch über diesen Teilabschnitt hinaus in ganz Baden-Württemberg beworben und dessen Attraktivität des SPNV auf diese Weise gesteigert werden. Der mit der Dachmarke „bwegt“ verfolgte Werbezweck ist für das ganze Land Baden-Württemberg gesamthaft zu betrachten. Indem das „bwegt“-Logo auf dem bestehenden Streckenfahrplan abgedruckt wird, erspart sich das Land eigene Marketingmaßnahmen für den anteiligen Streckenabschnitt und damit kostentechnischen Mehraufwand. Da das Land Baden-Württemberg Vertragspartner im Netz 22 ist, ist die Verwendung des bwegt-Logos auf dem Streckenfahrplan sach- und vertragsgemäß geschehen.

An dieser Beurteilung ändert auch der ergänzende Vortrag des Petenten zum bwtarif nichts. Dieser ist mit der „bwegt“-Kampagne nicht gleichzusetzen. Der bwtarif gilt in ganz Baden-Württemberg und ermöglicht Fahrten über die Grenzen der 22 Verkehrsverbünde hinweg. Die Strecke der Weschnitzalbahn, die von Weinheim über Mörlenbach nach Fürth führt, liegt ausschließlich im Verbundtarif Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN). Eine Verbundüberschreitung findet hier nicht statt, sodass der bwtarif insoweit nicht zur Anwendung gelangt.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Philippi

#### 15. Petition 16/2507 betr. Leistungen nach dem SGB II (Kosten der Unterkunft)

##### I. Gegenstand der Petition

Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen die Ablehnung der Zusicherung zu einer neuen Unterkunft gemäß § 22 Abs. 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Der Petent beklagt, dass Entscheidungen nicht unabhängig von der Person, Herkunft und Glaube getroffen werden.

## II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

### 1. Sachverhalt

Der Petent bezieht seit 1. Oktober 2017 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes von derzeit 760,00 Euro. Der Leistungsanspruch setzt sich aus 416,00 Euro Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 SGB II und 290,00 Euro Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II zusammen. Er wohnt seit dem 1. August 2014 in einem Zimmer in einer Wohngemeinschaft. Am 22. Juni 2017 stellte er einen Antrag auf Zusicherung zu den Aufwendungen einer neuen Unterkunft gemäß § 22 Abs. 4 SGB II. Weiterhin legte er ein Wohnungsangebot einer Wohnungsbaugesellschaft vor.

In dem Antrag auf Zusicherung zu den Aufwendungen einer neuen Unterkunft gab der Petent mehrere Gründe für einen geplanten Umzug an. Er führte als Begründung für den Umzug die Gründung eines eigenen Hausstandes sowie Streit und Unklarheiten mit den Mitbewohnern und Vermieter auf. Der Petent gab weiterhin an, dass die Wohnung zu klein sei, Schimmelbefall in der Dusche vorhanden sei und der Zugang zu Bad und Toilette nicht mehr gegeben sei. Der Wunsch nach einem Vermieterwechsel wurde seitens des Petenten als Umzugsgrund angegeben.

Der Antrag auf Zusicherung zu den Aufwendungen einer neuen Unterkunft wurde am 22. Juni 2017 aufgrund fehlender Erforderlichkeit abgelehnt.

Gegen die Ablehnung der Zusicherung zu der neuen Unterkunft wurde am 4. Juli 2017 Widerspruch eingelegt. In der Widerspruchsbegründung gab der Petent an, dass er mit der Ablehnung nicht einverstanden sei und verwies auf die genannten Gründe für einen Umzug. Weiterhin gab er an, dass das Zusammenleben mit der Wohngemeinschaft schwierig sei.

Der Petent hat am 11. Juli 2017 den Widerspruch zurückgenommen.

Es sind keine weiteren Rechtsbehelfe geltend gemacht worden.

### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Entscheidung über die Ablehnung der Zusicherung der neuen Unterkunft ist gemäß § 22 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 2 SGB II nach objektiven Gesichtspunkten erfolgt. Lebt der Leistungsberechtigte in einer kostenangemessenen Wohnung, die seine existenziellen Wohnbedürfnisse ausreichend erfüllt, ist die Übernahme weitergehender Kosten nicht geboten (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II). Zieht er dennoch in eine neue (teurere) Wohnung um, kommt es wegen der Berücksichtigung der künftigen Bedarfe nicht allein darauf an, ob die Kosten dieser Unterkunft angemessen i. S. d. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II sind. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II bilden vielmehr die bisherigen Kosten eine individuelle Angemessenheitsgrenze für künftige Wohnungen des Leistungsempfängers. Lediglich wenn der Umzug erforderlich war, sind die (höheren) Kosten

der neuen Unterkunft (soweit sie den für den Wohnort maßgebenden Angemessenheitsgrenzen entsprechen) zu übernehmen. Nachdem die Kosten für die neue Unterkunft höher als bisher waren, war nicht nur die Angemessenheit der Wohnung, sondern auch die Erforderlichkeit des Umzuges zu prüfen.

Mit Blick auf die bestehende Wohnsituation waren die vorgetragenen Gründe des Petenten nicht nachvollziehbar.

Hinsichtlich der von dem Petenten geltend gemachten Mängel wäre zunächst ein möglicher zivilrechtlicher Anspruch gegenüber dem Vermieter zu verfolgen gewesen. Eine dahingehende Unzumutbarkeit der bisherigen Wohnung konnte nicht nachgewiesen werden. Die Erforderlichkeit des Umzuges war damit nicht gegeben.

Der Vortrag des Petenten wurde nicht durch entsprechende Nachweise belegt. Im Rahmen der Beratungspflicht hätte jedoch ein Hinweis auf die Vorlage von entsprechenden Nachweisen der angegebenen Missstände in der Wohnung erfolgen müssen. Hier räumt das Jobcenter einen Fehler ein, der jedoch nicht kausal für die ablehnende Entscheidung des Jobcenters war.

Die Entscheidung der Ablehnung der Zusicherung zur Wohnung wurde nach objektiven Gesichtspunkten in Anlehnung an die Vorschriften des § 22 SGB II getroffen. Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung wegen bspw. Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Identität sind nicht ersichtlich.

## III. Ergebnis

Eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen sind nicht ersichtlich, insoweit besteht nicht das Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

## 16. Petition 16/2610 betr. Bau eines „Blaulichtzentrums“

Der Petent wendet sich gegen die geplante konzentrierte Unterbringung des Polizeireviers W. und des Verkehrskommissariats W. in einem neu zu errichtenden „Blaulichtzentrum“ auf einer städtischen Fläche in W. und begehrt eine Verlegung des Verkehrskommissariats W. an den Standort der ehemaligen Verkehrspolizei in Lörrach.

### 1. Vorbringen des Petenten:

Der Petent führt an, dass in einem geplanten Neubau das Polizeirevier und das Verkehrskommissariat auf

einem Gelände der Feuerwehr in Weil am Rhein zusammengelegt werden sollen. Der Petent bringt vor, dass dieses Gelände am Ottenbach liegt und dadurch strategisch ungünstig für das Aufgabengebiet des Verkehrskommissariats ist, da eine direkte Anbindung an die Autobahn nicht gegeben ist. Zudem weist der Petent darauf hin, dass in diesem Bereich ein erhöhtes Verkehrsaufkommen herrscht und dies eine erschwerte Anfahrt der Einsatzwagen der Polizei auf die Autobahn zur Folge hat. Der Petent schlägt vor, das Verkehrskommissariat künftig im Gebäude der ehemaligen Verkehrspolizei Lörrach unterzubringen, da hier eine direkte Anbindung an die Autobahn gegeben ist. Zudem befindet sich das Gebäude bereits im Landeseigentum und das Grundstück ist aus seiner Sicht groß genug, um einen Anbau für die restlichen Beamtinnen und Beamten des Verkehrskommissariats, die aktuell am Standort in Weil am Rhein verortet sind, zu ermöglichen. Für das Polizeirevier Weil am Rhein müsste nach Ansicht des Petenten zudem aufgrund des aktuellen Platzmangels eine andere Unterbringung zur Verfügung gestellt werden.

## 2. Sachverhalt:

Das Verkehrskommissariat Weil am Rhein ist derzeit an zwei Standorten untergebracht. Das Verkehrskommissariat befindet sich in der Alten Straße in Weil am Rhein, die Verkehrsüberwachung in der Bärenfelder Straße in Lörrach. Am Standort Bärenfelder Straße sind neben der Verkehrsüberwachung noch die Polizeihundeführerstaffel sowie andere Organisationseinheiten des Polizeipräsidiums verortet. Beide Standorte sind sanierungsbedürftig.

Das Polizeirevier Weil am Rhein ist in der Basler Straße in Weil am Rhein in einem denkmalgeschützten Gebäude untergebracht. Das Gebäude ist sanierungsbedürftig, zudem ist der Raumbedarf nicht ausreichend.

Für eine Neuunterbringung des Polizeireviers Weil am Rhein wurde von Seiten der Stadt eine Grundstücksfläche auf dem Gelände der Hauptfeuerwache angeboten. Das dort geplante „Blaulichtzentrum“ würde sich in unmittelbarer Nähe zur Feuerwehr und dem Betriebshof der Stadt befinden. Diese städtische Fläche ist aus Sicht des Polizeipräsidiums verkehrsgünstig an der B 3 und der B 317 gelegen und verfügt über ausreichend Fläche, sodass das Verkehrskommissariat Weil am Rhein und das Polizeirevier Weil am Rhein dort konzentriert angesiedelt werden könnten.

Am Standort Bärenfelder Straße in Lörrach sind – wie bereits dargestellt – neben der Verkehrsüberwachung noch die Polizeihundeführerstaffel sowie andere Organisationseinheiten des Polizeipräsidiums verortet. Entsprechend den Planungen der Polizeistrukturreform 2014 sollen in Lörrach auch die Polizeihunde aus Waldshut-Tiengen untergebracht werden. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Bestandsflächen erscheint eine gemeinsame Unterbringung des Verkehrskommissariats in Lörrach fraglich.

## 3. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

Das für die hier gegenständlichen Prüfungen in erster Linie zuständige Polizeipräsidium hat zu dem seitens des Petenten mitgeteilten Sachverhalt Stellung genommen. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile sprechen danach die überwiegenden positiven Argumente zum aktuellen Zeitpunkt für einen gemeinsamen Standort für das Polizeirevier Weil am Rhein und das Verkehrskommissariat Weil am Rhein auf der von der Stadt Weil am Rhein angebotenen Fläche. Damit wird auch eine Zusammenlegung der beiden bisherigen Standorte des Verkehrskommissariats Weil am Rhein (Alte Straße in Weil am Rhein und Bärenfelder Straße in Lörrach) im sogenannten „Blaulichtzentrum“ präferiert, da die Konzentration der verkehrspolizeilichen Einheiten des Verkehrskommissariats in Weil am Rhein insbesondere auch aus verkehrspolizeilicher Sicht sinnvoll ist.

Bei den Prüfungen wurden auch die räumliche Lage und die damit verbundenen Interventionszeiten des möglichen neuen Standortes berücksichtigt. Im Ergebnis können Polizeifahrzeuge auch bei erhöhtem Verkehrsaufkommen zuverlässig zu den jeweiligen Einsatzorten gelangen. Eine eventuelle zeitliche Verzögerung durch stark frequentierte Straßen im Umfeld des möglichen Areals (welches bereits von der Feuerwehr genutzt wird) dürfte unterhalb des Minutenbereichs liegen.

Das Innenministerium erkennt die Überlegungen aufgrund des vorliegenden Sachstandes als schlüssig und sieht derzeit keinen Grund, Einwände geltend zu machen.

Für eine mögliche konzentrierte Unterbringung des Polizeireviers und des Verkehrskommissariats sind zunächst liegenschaftliche und baufachliche Prüfungen sowie konzeptionelle Untersuchungen durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung im Benehmen mit den zuständigen Polizeidienststellen durchzuführen. Aus Sicht des Ministeriums für Finanzen kann die Unterbringungssituation der Organisationseinheiten der Polizei in Weil am Rhein nicht losgelöst von der Unterbringungssituation der Polizei in Lörrach gesehen werden. Um eine optimale Unterbringung dieser Organisationseinheiten zu ermöglichen, ist daher die Aufstellung einer Behördenunterbringungskonzeption für die Polizei durch die Vermögens- und Hochbauverwaltung an beiden Standorten erforderlich.

## Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

**17. Petition 16/2855 betr. Justizvollzug**

In seiner Eingabe beschwert sich der Petent über eine ihm nicht zugegangene Einstellungsverfügung gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (1.) sowie über die Nichtgewährung von Freizeit (2.).

**1. Einstellungsverfügung**

Zutreffend ist, dass bei der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen den Petenten anhängig war. Es bestand der Verdacht, dass der Petent Anfang Januar 2018 einen Mitgefangenen in der Justizvollzugsanstalt verletzte, indem er den Finger des Mitgefangenen in einen Wasserkocher mit kochendem Wasser hielt, um zu bewirken, dass der Mitgefangene die von ihm erworbenen Einkaufsgegenstände und die ihm verordneten Tabletten an den Petenten abgibt. Der Petent teilte Ende September 2018 gegenüber der Justizvollzugsanstalt mit, dass dieses Ermittlungsverfahren nach Auskunft seines Verteidigers gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt worden sei. Eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ging bei der Justizvollzugsanstalt nicht ein. Auf Nachfrage vonseiten der Justizvollzugsanstalt wurde die Einstellung des Ermittlungsverfahrens von der Staatsanwaltschaft bestätigt.

**2. Freizeitgestaltung**

Zutreffend ist, dass die Teilnahme des Petenten an der Freizeit in der Justizvollzugsanstalt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zunächst beschränkt war. Der Petent war in Haft bislang massiv negativ auffällig; seit dem 22. Februar 2016 bis zuletzt am 22. September 2018 ist er in 19 Fällen disziplinarisch in Erscheinung getreten, unter anderem wegen Besitzes von Betäubungsmitteln, Beleidigung von Justizvollzugsbediensteten sowie Erpressungs- und Körperverletzungshandlungen gegenüber Mitgefangenen. Deshalb hat die Justizvollzugsanstalt besondere Sicherungsmaßnahmen – unter anderem in Form von Beschränkungen der Freizeit – verhängt.

Um dem Petenten eine Perspektive bieten zu können, hat die Justizvollzugsanstalt nach Kenntniserlangung der vorbezeichneten Einstellungsverfügung eine schrittweise Reduzierung der besonderen Sicherungsmaßnahmen beschlossen. Am 29. Oktober 2018 wurden die zunächst angeordneten Sicherungsmaßnahmen dahingehend geändert, dass der Petent mit genehmigten Mitgefangenen am Umschluss teilnehmen durfte. Das Vollzugsverhalten des Petenten wurde in der Folge beobachtet. Da es zu keinen weiteren Auffälligkeiten kam, wurde vonseiten der Justizvollzugsanstalt am 7. Januar 2019 beschlossen, den Petenten an der offenen Freizeit im Unterkunftsbereich teilnehmen zu lassen. Der Petent wurde regelmäßig insbesondere von der zuständigen Vollzugsleiterin sowie dem Bereichsdienstleiter und dessen Stellvertreter in Gesprächen über den aktuellen Vollzugsplan informiert; seine Anliegen wurden ausführlich besprochen.

Im Ergebnis ist damit das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

**18. Petition 16/2963 betr. Dienstanweisung der Justizvollzugsanstalt**

Der Petent beanstandet, der Leiter der Justizvollzugsanstalt habe die Bediensteten der Abteilung für Sicherungsverwahrung nicht ausreichend angewiesen, in Gesprächen mit Sicherungsverwahrten das Beschwerdeverhalten anderer Untergebrachter nicht zu thematisieren.

Wie im Rahmen der hiesigen Stellungnahme zur Petition 16/2280 (vgl. Drucksache 16/4806, lfd. Nr. 14) dargestellt, wurden die Bediensteten der Abteilung für Sicherungsverwahrung durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt angewiesen, künftig in Gesprächen mit Sicherungsverwahrten nicht mehr das Beschwerdeverhalten von Mituntergebrachten zu thematisieren. Damit soll jeglichem Missverständnis vorgebeugt werden, die Sicherungsverwahrten sollten durch Hinweise der Bediensteten auf das Beschwerdeverhalten von Dritten von der Einlegung von Beschwerden und Petitionen abgehalten oder dazu veranlasst werden, Mituntergebrachte von der Einlegung von Beschwerden und Petitionen abzuhalten. Dementsprechend wird das Beschwerdeverhalten von Mituntergebrachten weder in Wohngruppenversammlungen noch in Einzelgesprächen thematisiert.

Weiterhin erlaubt und unter therapeutischen Gesichtspunkten sinnvoll ist es hingegen, das eigene Beschwerdeverhalten von Untergebrachten in den mit ihnen geführten Einzelgesprächen anzusprechen, um sie zu ermutigen, Probleme und Konflikte zunächst im direkten Kontakt mit den betroffenen Bediensteten zu klären statt sich unmittelbar schriftlich an deren Vorgesetzte oder übergeordnete Stellen zu wenden. Das Erlernen derartiger sozialer Kompetenzen durch die Sicherungsverwahrten ist wesentlicher Bestandteil der therapeutischen Arbeit der Abteilung für Sicherungsverwahrung.

Lediglich in diesem Sinne hat sich die für den Petenten zuständige Anstaltspsychologin anlässlich des vom Petenten in Bezug genommenen Gesprächs geäußert. Soweit der Petent gegenüber der Bediensteten die dargestellte – und der Bediensteten bekannte – Dienstanweisung hat ansprechen wollen, handelt es sich offensichtlich um ein Missverständnis.

Weitere vom Petenten pauschal geschilderte diesbezügliche Gesprächsinhalte mit nicht namentlich benannten Bediensteten lassen sich nicht nachvollziehen, sodass hierzu nicht Stellung genommen werden kann.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

**19. Petition 16/3013 betr. Justizvollzug u. a.**

In seiner Eingabe beschwert sich der Petent

- über eine etwaige Unterbringung in einer Gemeinschaftszelle in der Sozialtherapeutischen Anstalt (1.),
- ferner über Aspekte betreffend die Justizvollzugsanstalt, nämlich
- über das Therapieangebot (2.),
- über die Beschäftigungsbedingungen als Reiniger (3.),
- über die Justizvollzugsbeamten (4.),
- über die hygienischen Zustände (5.) und
- über die medizinische Versorgung (6.).

**1. Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt**

Der Petent wurde vom 12. Januar 2015 bis 1. Juni 2015 zeitweise in die Diagnose- und Prognosestation überstellt, die eine umfassende Diagnostik durchführte und über die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung entschied. Die Diagnostik bezieht sich insbesondere auf psychische Störungen, die voraussichtliche Behandlungsdauer, die Eignung für eine intermittierende Behandlung, die geeignete sozialtherapeutische Einrichtung und die Vorbereitung einer sozialtherapeutischen Behandlung. Mit Diagnostikbericht vom 10. Juni 2015 wurde die Indikation für eine Sozialtherapie in der Sozialtherapeutischen Anstalt gestellt. Angesichts des komplexen Störungsbildes des Petenten und der hohen einschlägigen Rückfallgefahr wurde die Unterbringung in der Sozialtherapeutischen Anstalt als unumgänglich empfohlen. Nach dem Diagnostikbericht bedarf der Petent nicht nur einer engmaschig begleiteten Entlassphase, auch ist zur Behandlung des Störungsbildes die Etablierung eines längerfristigen therapeutischen Bündnisses im Rahmen eines hochfrequenten Einzelsettings erforderlich. Gleichzeitig war vor dem Hintergrund einer bereits gescheiterten Maßregeltherapie von einer eher ungünstigen Behandlungsprognose auszugehen.

Die Verlegung des Petenten in die Sozialtherapeutische Anstalt scheiterte bislang an seiner mangelnden Therapiemotivation.

Soweit der Petent vorbringt, er habe im Falle seiner Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt mit der Unterbringung in einer Gemeinschaftszelle zu rechnen, wäre eine solche nicht zu beanstanden. Zwar ist dem Petenten nicht nur eine auf seine individuelle Störung beziehungsweise Behandlungsbedürftigkeit ausgerichtete, geeignete und indizierte Betreuungsmaßnahme anzubieten, sondern diese Betreuung hat

auch mit einer menschenwürdigen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Unterbringung in einer Therapieeinrichtung oder Vollzugsanstalt einherzugehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt die bloße Mehrfachbelegung eines Hafttraumes für sich gesehen ohne das Hinzutreten erschwerender, den Gefangenen benachteiligender Umstände noch keine Verletzung der Menschenwürde dar (vergleiche etwa BGH NJW 2006, 306 [308]). Dabei kommen als Faktoren, die eine aus den räumlichen Haftbedingungen resultierende Verletzung der Menschenwürde begründen können, in erster Linie die Bodenfläche pro Gefangenen und die Situation der sanitären Anlagen in Betracht, namentlich die Abtrennung und Belüftung der Toilette, wobei als ein die Belastung der Haftsituation abmildernder Faktor die Verkürzung der täglichen Einschlusszeiten berücksichtigt werden kann (siehe BVerfG BeckRS 2016, 51423 Rn. 24).

Dass im Falle der Verlegung des Petenten in die Sozialtherapeutische Anstalt schon allein aufgrund der dortigen räumlichen Bedingungen Verstöße gegen seine Menschenwürde zu erwarten wären, ist nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass der verfassungsrechtlich gebotene Schutz der Privat- und Intimsphäre auch bei einer gemeinschaftlichen Unterbringung durchaus gewahrt werden kann (vergleiche hierzu BGH NJW 2006, 306 [308]).

Schließlich besteht auch nach dem maßgeblichen Landesrecht kein einfachgesetzlicher Anspruch auf Unterbringung in einer Einzelzelle, vielmehr „sollen“ Gefangene während der Ruhezeit allein in ihrem Haftraum untergebracht werden (§ 13 Abs. 1 JVollzGB III BW), was durchaus eine Mehrfachbelegung von Hafträumen rechtfertigen kann, etwa bei Überbelegung oder – wie bei der Sozialtherapeutischen Anstalt vorliegend der Fall – bei einem Mangel an Hafträumen, insbesondere wenn die Justizvollzugsanstalt vor Inkrafttreten des JVollzGB BW errichtet wurde (vergleiche hierzu § 7 Abs. 2 JVollzGB I BW).

**2. Therapieangebot**

Die Behandlung des Petenten erfolgt in der Justizvollzugsanstalt nach der Konzeption der dortigen Therapieabteilung für Gefangene mit vorbehalter oder angeordneter Sicherungsverwahrung. Der Petent befand sich vom 14. August 2016 bis 21. Januar 2019 im Wohngruppenvollzug der vorbezeichneten Abteilung. Am 21. Januar 2019 musste er zumindest vorübergehend in eine Regelvollzugsabteilung verlegt werden, da er sich nicht mehr auf den Wohngruppenvollzug einlassen konnte.

Auch vom Oberlandesgericht wurde mit Beschluss vom 7. Dezember 2018 festgestellt, dass die von der Justizvollzugsanstalt angebotene Betreuung im Zeitraum vom 18. Dezember 2014 bis 17. Dezember 2016 den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat. Das Oberlandesgericht kam zu folgendem Ergebnis: „[...] Die Betreuung war insbesondere entsprechend § 66 c Abs. 1 Nr. 1 StGB individuell, intensiv und geeignet, seine Mitwirkungsbereitschaft zu fördern [...].“



### 3. Beschäftigungssituation

Soweit der Petent moniert, er habe in seiner Zeit als Reiniger zeitweise sieben Tage in der Woche arbeiten müssen, kann dieses pauschale Vorbringen nicht näher überprüft werden. Losgelöst davon werden die in den Justizvollzugsanstalten beschäftigten Gefangenen für die von ihnen verrichtete Arbeit regelmäßig entlohnt; dies gilt auch für etwaige geleistete Überstunden. Kein Gefangener ist dazu verpflichtet, Mehrarbeit zu leisten. Sollte Mehrarbeit anfallen, erfolgt dies in jedem Fall im Einverständnis mit dem Gefangenen und kann jederzeit auf dessen Wunsch beendet werden.

### 4. Beschwerde über Justizvollzugsbeamte

In der Justizvollzugsanstalt erfolgt bei jedem Anfangsverdacht einer Straftat eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft. Der Petent hat, während er als Reiniger beschäftigt war, keine Äußerungen zu mutmaßlichen Verfehlungen vonseiten der Bediensteten getätigt. Aufgrund der pauschalen Angaben in der Petition können die Vorwürfe nicht näher überprüft werden.

### 5. Hygiene

Wie in sämtlichen Justizvollzugsanstalten wird die Hygiene in regelmäßigen Abständen kontrolliert und überwacht. Sobald es zu Ungezieferbefall kommt, wird umgehend Abhilfe geschaffen, indem beispielsweise ein Kammerjäger mit der Vernichtung des Ungeziefers beauftragt wird.

### 6. Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt entspricht den vorgesehenen Standards und ist nach Überprüfung nicht zu kritisieren.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## 20. Petition 16/1967 betr. Vergabe von Parkberechtigungen für Menschen mit Behinderung

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine Dauerparkberechtigung für eine überdachte Tiefgarage am Hauptbahnhof gegen Zahlung eines Entgeltes von 49,00 Euro.

### II. Sachverhalt

In der Hauptbahnhof-Garage der Stadt mit der direkt angrenzenden Freifläche standen bis Ende 2017 insgesamt 860 Parkplätze zur Verfügung. Bei dieser

großen Anzahl von Parkplätzen war es in der Vergangenheit möglich, allen Interessenten eine Monatskarte zu verkaufen.

Im Zuge der Neubebauung des Areals hinter dem Hauptbahnhof hat sich nunmehr die Anzahl der Parkplätze an diesem überdachten Standort unmittelbar an den Gleisen auf 612 Stellplätze verringert. Im Gegenzug wurden in zumutbarer Entfernung weitere Stellplätze geschaffen, wodurch der Entfall der Parkfläche direkt am Bahnhof zahlenmäßig sogar überkompensiert wurde.

Um bei dieser geänderten Situation die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen, wurde folgende Regelung für Schwerbehinderte gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) getroffen:

- die betroffenen Personen erhalten auf Wunsch gegen Bezahlung des üblichen Parkentgeltes jederzeit eine Wochen- oder Monatskarte
- sie können 24 Stunden unentgeltlich in der überdachten Garage parken.

Diese Regelungen entsprechenden Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung, die für diesen Personenkreis als Nachteilsausgleich im Personenverkehr und insbesondere auch beim Parken besondere Vergünstigungen vorsieht. Als Nachweis sind der blaue Behindertenausweis mit dem Zusatz „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „Bl“ (Blindheit) oder der orangefarbene Parkausweis mit einer gültigen Ausnahme genehmigung des zuständigen Ordnungsamtes vorzulegen.

Behindertenparkplätze sind zudem auf dem Bahnhofsvorplatz (öffentlicher Bereich) in unmittelbarer Nähe des südlichen Bahnhofseingangs zur unentgeltlichen Nutzung von Schwerbehinderten mit dem blauen Parkausweis eingerichtet.

Im Hinblick auf die große Nachfrage an Plätzen in unmittelbarer Bahnhofsnähe kann diese bevorzugte Behandlung nicht allen Menschen mit Behinderungen zugestanden werden, sondern nur Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem GdB von mindestens 80 entspricht.

Da auch schwerbehinderte Personen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO bevorzugt werden, profitieren somit nicht nur Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, sondern auch folgende weitere Personengruppen von der Regelung:

- Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) und „B“ (Berechtigung für eine ständige Begleitung) und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)
- Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „G“ und „B“ und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig von

- einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atemorgane
- An Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa Erkrankte mit einem hierfür festgestellten GdB von mindestens 60
  - Schwerbehinderte mit einem künstlichen Darmausgang und zugleich einer künstlichen Harnableitung mit einem hierfür festgestellten GdB von mindestens 70.

Schwerbehinderte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden wie alle anderen Parkinteressenten behandelt und erhalten im Rahmen des verfügbaren Kontingents eine Monatskarte bzw. wurden früher auf die Warteliste gesetzt.

Bei dem Petenten wurde ein GdB von 50 durch das zuständige Versorgungsamt festgestellt. Die o. g. Voraussetzungen sind bei dem Petenten demnach nicht erfüllt.

Es besteht jederzeit die Möglichkeit auf benachbarte Parkplätze auszuweichen. Insgesamt stehen ausreichend Parkplätze für alle Parkinteressenten zur Verfügung.

### III. Rechtliche Würdigung

Die Regelungen der Stadt sind im Hinblick auf die StVO nicht zu beanstanden. Bei der genannten Parkgarage handelt es sich um öffentlichen Verkehrsraum, die Regelungen der StVO finden daher Anwendung.

Abgrenzungskriterium im Hinblick auf öffentlichen Verkehrsraum ist, ob die fragliche Fläche der Allgemeinheit zu Verkehrszwecken offensteht. Voraussetzung hierfür ist lediglich eine ausdrückliche oder stillschweigende Freigabe durch den Berechtigten zur allgemeinen Verkehrsbenutzung, wobei maßgeblich ist, dass tatsächliche Zugänglichkeit für die Allgemeinheit besteht. Im vorliegenden Fall gibt es keine privaten Schilder oder baulichen Absperrungen, die darauf hinweisen, dass die Garage nur einem privaten beschränkten Benutzerbereich vorbehalten bleiben soll. Vielmehr ist die Parkgarage für jedermann jederzeit, wenn auch erst nach Ziehung eines Parkscheins bei der Einfahrtschranke, zu befahren. Dies reicht für das Vorliegen von öffentlichem Verkehrsraum aus, das Fehlen etwaiger Hinweisschilder auf die Geltung der StVO oder auch die konkreten Eigentumsverhältnisse sind dagegen nicht erheblich.

Die Stadt als Eigentümerin der öffentlichen Garage gewährt dem Kreis der Schwerbehinderten eine bevorzugte Behandlung beim Parken, denen Parkvergünstigungen im öffentlichen Raum nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung zustehen. Nach der Straßenverkehrs-Ordnung besteht weder eine Verpflichtung noch die Möglichkeit, alle Schwerbehinderten bevorzugt zu behandeln.

### IV. Ergebnis

Dem Petenten bzw. seiner Frau steht es frei, durch Vorlage der entsprechenden Nachweise die Voraussetzung zum sofortigen Erhalt einer Dauerparkberech-

tigung zu schaffen. Ein entsprechender Antrag auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen kann der Petent beim Versorgungsamt stellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Seemann

## 21. Petition 16/2886 betr. Beihilfesache

### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Übernahme der Kosten für eine implantologische Behandlung in Höhe von 3.564,03 Euro. Er führt zur Begründung aus, dass eine Begrenzung auf Kostenübernahme von maximal zwei Implantaten je Kieferhälfte, wie in Baden-Württemberg durch die Beihilfeverordnung (BVO) geregelt, in anderen Bundesländern nicht bestünde. Auch sei die Regelung ungerecht, da es schlicht vom Zufall abhinge, ob sich die Implantate schematisch auf alle vier Kieferhälften verteilen oder nicht. Dies sei eine willkürliche Benachteiligung der Antragsteller, bei denen sich eine andere Implantationsnotwendigkeit ergäbe. Zudem seien bei ihm bisher weniger als insgesamt acht Implantate beihilferechtlich berücksichtigt worden. Irritierend sei, dass eine Versorgung der Zahnücke mit einer „Brücke“ unbeschränkt beihilfefähig sei, obwohl nach Kostenschätzung seines Zahnarztes eine „Brückelösung“ sogar geringfügig teurer als das Implantat sei. Bei einer Brücke würden zudem gesunde Zähne notwendigerweise abgeschliffen und damit gefährdet. Er beantragt daher, die Kosten für die Implantate als beihilfefähig anzuerkennen.

### 2. Sachverhalt

Der Petent erhält Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 16 (brutto: 5.101,04 Euro/netto: 4.297,13 Euro). Er erhält Beihilfe zum Bemessungssatz von 70 %.

Mit Antrag vom 7. Oktober 2018 machte der Petent gegenüber der Beihilfestelle Aufwendungen für eine implantologische Behandlung (Setzen eines Implantats in regio 24) in Höhe von 3.564,03 Euro geltend. Eine Übernahme der Kosten wurde mit Bescheid vom 30. Oktober 2018 als nicht beihilfefähig abgelehnt. Mit Schreiben vom 9. November 2018 erhob der Petent hiergegen Widerspruch, welcher mit Widerspruchsbescheid vom 11. Dezember 2018 als unbegründet zurückgewiesen wurde. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat der Petent hiergegen keine Klage erhoben; insofern ist von Bestandskraft auszugehen.

### 3. Rechtliche Würdigung

#### aa) Begrenzung auf zwei Implantate je Kieferhälften

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BVO i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO) sind aus Anlass einer Krankheit entstandene Aufwendungen für gesondert erbrachte und berechnete zahnärztliche Leistungen beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Dies gilt jedoch nur nach Maßgabe der Anlage zur Beihilfeverordnung. Gemäß Nr. 1.2.4 der Anlage zur BVO sind Aufwendungen für bis zu zwei Implantate pro Kieferhälfte einschließlich vorhandener Implantate sowie die damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen beihilfefähig.

Aufwendungen für mehr als zwei Implantate (pro Kieferhälfte einschließlich vorhandener Implantate sowie die damit verbundenen weiteren zahnärztlichen Leistungen) sind nur bei Vorliegen einer der folgenden Indikationen beihilfefähig:

- Nicht angelegte Zähne im jugendlichen Erwachsenen Gebiss, wenn pro Kiefer weniger als acht Zähne angelegt sind, nach einem einzuholenden Gutachten.
- Bei großen Kieferdefekten in Folge Kieferbruch oder Kieferresektion, wenn nach einem einzuholenden Gutachten auf andere Weise Kaufähigkeit nicht hergestellt werden kann.

Nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 15. März 2012 (Az. 2 S 2542/11) verfolgt „die Regelung [...] den legitimen Zweck, einer durch die im Allgemeinen kostenintensivere Behandlungsart der Implantatversorgung bedingten Ausuferung der für die öffentlichen Kassen entstehenden Kosten entgegen zu wirken. Maßgeblich ist dabei der Gesichtspunkt, dass neben der Einbringung von Implantaten regelmäßig die Möglichkeit einer typischerweise kostengünstigeren Alternativversorgung auf „herkömmliche“ Art und Weise, etwa mit einer Brücke, gegeben ist“ (vgl. auch VGH Bad.-Württ., Urteil vom 17. September 2003 – 4 S 1869/02 – IÖD 2004, 22 und Beschluss vom 14. Dezember 2001 – 4 S 2442/99 –; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 15. August 2008 – 6 A 2861/06 – IÖD 2009, 236 und – 6 A 4309/05 – juris).

In der linken Oberkieferhälfte des Petenten waren bereits vier Implantate in regio 21, 22, 26 und 27 vorhanden. Zudem lag keine der oben genannten Indikationen vor. Daher war eine Beihilfegewährung für weitere Implantate in dieser Kieferhälfte ausgeschlossen.

#### bb) Keine zwingende Indikation für eine Versorgung mit weiteren Implantaten

Nach einem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 15. November 2012 (Az.: 2 S 1053/12) ist eine Begrenzung der Erstattung von Aufwendungen auf zwei Implantate pro Kieferhälfte dann nicht möglich, wenn die Versorgung mit weiteren Implantaten auf einer zahnmedizinisch zwingenden Indikation beruht. Dies

ist dann der Fall, wenn eine Alternativbehandlung überhaupt nicht existiert oder mit weitgehenden Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit oder erheblichen gesundheitlichen Nachteilen verbunden wäre.

Diesbezüglich hat der Petent vorgetragen, dass eine Alternativbehandlung möglich ist, dies aber mit der unbelegten Aussage seines Zahnarztes verbunden, dass diese Alternativbehandlung geringfügig teurer sei. Er führte zwar an, dass bei der Alternativbehandlung mit einer Brücke gesunde Zähne „abgeschliffen“ werden müssten. Dies kann aber nicht mit dem Fall verglichen werden, welcher dem VGH Baden-Württemberg in seiner Entscheidung zugrunde lag. Das Gericht hatte 2012 über einen Fall mit extremem Knochenschwund zu entscheiden, in welchem nach einer Operation innerhalb der Nase eine chronische Kieferhöhlenentzündung vorlag und das transplantierte Knochenmaterial abgestoßen wurde.

Das gegebenenfalls erforderliche Abschleifen auch gesunder Nachbarzähne zur Befestigung der Brücke dürfte, nachdem es sich hierbei um eine Regelversorgung handelt, keinen weitgehenden Eingriff in die körperliche Unversehrtheit im Sinne der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg darstellen und auch nicht mit erheblichen gesundheitlichen Nachteilen verbunden sein.

#### cc) Kein Härtefall gemäß § 5 Absatz 6 BVO

Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen konnte auch nicht im Rahmen der Härtefallregelung des § 5 Absatz 6 BVO erfolgen. Danach kann bei Anlegung eines strengen Maßstabs in besonderen Härtefällen mit Zustimmung des Finanzministeriums zu Aufwendungen im Sinne des § 78 Landesbeamtengesetz ausnahmsweise abweichend von den in der BVO genannten Voraussetzungen Beihilfe gewährt werden. Dies gilt nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift jedoch nicht für Aufwendungen, die ausdrücklich von der Beihilfefähigkeit ausgenommen oder in dieser begrenzt sind.

#### dd) Unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern und dem Bund

Sowohl der Bund als auch die Länder haben die Gesetzgebungskompetenz für ihren jeweiligen Bereich der Beihilfe. Einige Länder orientieren sich an der Beihilfeverordnung des Bundes (BBhV) und haben einzelne Beihilfe-Vorschriften ganz oder teilweise übernommen. Dennoch bestehen in einigen Fällen teils erhebliche Abweichungen. Exemplarisch benannt werden können hierzu die Wahlleistungen, Zuzahlungen zu Medikamenten sowie die Zuzahlungen bei sonstigen Leistungen. Es kommt damit im Ergebnis jeweils auf den konkreten Einzelfall bzw. die konkrete Leistung an, in welchem Land die- bzw. derjenige Beihilfeberechtigte besser steht.

Neben der konkreten Leistung im Einzelfall ist auch zu berücksichtigen, dass die Beihilfe ein zur Alimentation hinzutretendes Element ist. Insofern stellt auch das Alimentationsniveau einen bei der Beurteilung

von Eigenbehalten und Leistungsbeschränkungen zu berücksichtigenden Faktor dar.

ee) Ermessensspielraum des Landes als Verordnungsgeber

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat das Land als Verordnungsgeber bei der Ausgestaltung der beihilferechtlichen Regelungen einen weiten Ermessensspielraum und ist nicht gehalten, für jeden nur denkbaren Einzelfall die gerechteste und zweckmäßigste Lösung zu wählen mit der Folge, dass auch Härten und Nachteile aufgrund von pauschalierenden Beihilfevorschriften hinzunehmen sind (vgl. Normenkontrollbeschluss des VGH Baden-Württemberg vom 27. Januar 1983, DÖV 1983, 474; BVerwG, Urteil vom 18. Juni 1983, DÖV 1981, 101).

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Seemann

09.05.2019

Die Vorsitzende:  
Böhlen